



**Dokumentation von 83 schwerwiegenden Plagiatsfragmenten
in der Dissertation**

*„Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung unter
Berücksichtigung der Problematik der anonymen Geburt“*

von **Dr. Felor Badenberg**,

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln, 2005,
publiziert im Peter Lang Verlag, 2006, XIII + 182 Seiten



I. AUFGABE

Die Aufgabe des Gutachters war die Prüfung der gegenständlichen Dissertation auf Plagiat.

II. METHODE

Die Dissertation wurde nach initialem Plagiatsverdacht mit der Software *Turnitin Similarity* überprüft. Zusätzliche Recherchen fanden u.a. mit der *Wayback Machine* und mit der Software *WCopyfind* statt. Alle Funde wurden im Vier-Augen-Prinzip verifiziert.

III. BEFUND

Die Dissertation enthält eine Vielzahl von schwerwiegenden Plagiatsfragmenten, die eine weitere Detailprüfung der Arbeit als sinnvoll erscheinen lassen. Im Folgenden werden genuine Textplagiate tabellarisch dokumentiert.



GENUINE TEXTPLAGIATE (KEINE KENNTLICHMACHUNGEN UND KEINE QUELLENANGABEN VOR ORT DER ÜBERNAHMEN)

Links Dissertation Felor Badenberg, Buchfassung 2006, rechts vor Ort unziterte Originalquelle

Ein juristisches Sekundärzitat wird dann als Plagiat gewertet, wenn der Wortlaut des unzitierten (!) Originals deutlich auf dieses als Quelle hinweist. Wenn Fußnoten bei Badenberg ausnahmslos auf andere Werke verweisen, wurden diese Fußnoten hier nicht wiedergegeben.

Meinen lieben Eltern
und
meinem Mann

als Dank für die mir entgegengebrachte
Liebe und ihr Verständnis,
die mir die Kraft zur Anfertigung dieser Arbeit gaben

Badenberg 2006, S. V

*Meinen Eltern
und meinen beiden Töchtern*

als Dank für die mir entgegengebrachte
Liebe und ihr Verständnis, die mir die Kraft
zur Anfertigung dieser Arbeit gaben

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der
eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 5

Problemstellung

Es ist eine Ursehnsucht des Menschen, die Wahrheit über die eigene Herkunft und
natürliche Abstammung zu erfahren. Die Frage, ob eine Zukunft ohne Vergangenheit

Badenberg 2006, S. 1

(Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?*

Von Regierungsrätin z. A.
Dr. Andrea *Schmidt-Didczuhn*,
Bayer. Staatsministerium der Justiz, München

Es ist eine Ursehnsucht des Menschen, die Wahrheit über die
eigene Herkunft und natürliche Abstammung zu erfahren.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der
eigenen Abstammung?, S. 228



natürliche Abstammung zu erfahren. Die Frage, ob eine Zukunft ohne Vergangenheit möglich sei, muss von jedem Menschen selbst beantwortet werden. Ist das Fehlen der Vergangenheit ohne Bedeutung oder wird es als schmerzender Verlust von Wahrheit empfunden? Eine Wahrheit, die uns Auskunft geben kann über Vergangenes, Gegenwärtiges und am Ende über uns selbst. In der Gegenwart hat dieses archaische

Badenberg 2006, S. 1

Ob eine Zukunft ohne Vergangenheit möglich ist, diese Frage muss von jedem Menschen selbst beantwortet werden. Ist ihr Fehlen ohne Bedeutung oder wird es als schmerzender Verlust von Wahrheit empfunden? Eine Wahrheit, die uns Auskunft geben kann über Vergangenes, Gegenwärtiges und am Ende über uns selbst. Von Unbekannten geraubt, durch ein Gesetz

http://www.tdh.de/presse/babyklappe_wolf.html (im Turnitin-Archiv)

Gegenwärtiges und am Ende über uns selbst. In der Gegenwart hat dieses archaische Motiv, dieses Urverlangen des Menschen, Aufklärung über die eigene Herkunft zu gewinnen, durch die stürmischen Fortschritte in der Wissenschaft und medizinischen Technik eine neue Dimension erlangt. Die Juristen hat im Zuge dieser Entwicklung heute verstärkt die Frage zu beschäftigen, ob das geltende Recht diesem Verlangen des Menschen Rechnung tragen kann.

Badenberg 2006, S. 1

In der Gegenwart hat dieses archaische Motiv, dieses Urverlangen des Menschen, Aufklärung über die eigene Herkunft zu erlangen, durch die stürmischen Fortschritte in Wissenschaft und medizinischer Technik eine neue Dimension erlangt. Den (Verfassungs)Juristen hat im Zuge dieser Entwicklungen heute verstärkt die Frage zu beschäftigen: Trägt auch das geltende (Verfassungs)Recht diesem Verlangen des Menschen Rechnung?

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 228



wiederholt die Medien beschäftigt. Eine anonyme Geburt ist in Deutschland rechtlich nicht zulässig, denn das Personenstandsgesetz unterwirft in § 17 I PStG jede Person, die an einer Entbindung beteiligt oder von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist, der Anzeigepflicht gegenüber dem Standesamt. Frauen, die ihr Kind anonym zur Welt bringen und alle Personen, die ihnen bei einer anonymen Geburt beistehen, handeln also rechtswidrig. Eine Frau, die – aus welchen Gründen auch immer – ihr Kind anonym zur Welt bringen will, ist also während der Geburt allein auf sich gestellt, sofern sie nicht Personen findet, die ihr bei der Geburt beistehen. Da diese Personen aber gegenüber dem Standesamt zur Anzeige verpflichtet sind, ist eine Anonymität nicht mehr gewährleistet, weshalb Frauen auf einen solchen Beistand in aller Regel verzichten, mit der Konsequenz, dass die Geburt in den meisten Fällen nicht mehr unter humanen und medizinisch einwandfreien Bedingungen erfolgen kann.

Badenberg 2006, S. 2

Eine anonyme Geburt ist in Deutschland rechtlich nicht zulässig. Das gültige Personenstandsgesetz unterwirft jede Person, die von der Geburt eines Kindes weiß bzw. jede Person, die an einer Entbindung beteiligt ist, der Anzeigepflicht gegenüber dem Standesamt.

Frauen, die ihr Kind anonym zur Welt bringen, und alle Personen, die ihnen bei einer anonymen Geburt beistehen, handeln also rechtswidrig.

Eine Frau, die – aus welchen Gründen auch immer – ihr Kind anonym zur Welt bringen will, ist also während der Geburt allein auf sich gestellt, sofern sie nicht Personen findet, die ihr bei der Geburt beistehen. Da diese Personen aber gegenüber dem Standesamt zur Anzeige verpflichtet sind, ist eine Anonymität nicht mehr gewährleistet, weshalb Frauen auf einen solchen Beistand in aller Regel verzichten. Mit der Konsequenz, dass die Geburt nicht unter humanen und medizinisch einwandfreien Bedingungen erfolgt.

Deutscher Bundestag 2002, Drucksache 14/8856, <https://opus-hslb.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/401/file/Anlage%201-15.pdf>, S. 1

Dementsprechend sah das Bürgerliche Gesetzbuch von Anfang an einen Unterhaltsanspruch nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater vor. Dieser Anspruch knüpfte gemäß § 1717 BGB a.F. nicht an die Abstammung, sondern an die Beiwohnung an; es genügte somit die in § 1717 BGB a.F.¹⁹ enthaltene gesetzliche Vermutung für die Vaterschaft. Allerdings umfasste er keine Unterhaltsansprüche des Kindes gegen die Verwandten des Vaters (§§ 1708-1714, 1716 I 1, II BGB a.F.); auch ein Erbrecht nichtehelicher Kinder beim Tod des Vaters war nicht vorgesehen. Die Nichtehelichkeit war kein Status, der mit Wirkung für und gegen jedermann festgestellt werden konnte.

¹⁹ Nach § 1717 BGB a.F. galt in Bezug auf die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung als Vater, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hatte, es sei denn, dass das Kind nach den Umständen offenbar nicht aus dieser Beiwohnung empfangen sein konnte; ausführlich hierzu: Deichfuß, Abstammungsrecht und Biologie, 1991, S. 7 ff.

Badenberg 2006, S. 6

Dementsprechend sah das BGB von Anfang an einen Unterhaltsanspruch nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater vor. Dieser Anspruch knüpfte – zum Zwecke der Beweiserleichterung – gem. § 1717 BGB a.F. nicht an die Abstammung, sondern an die Beiwohnung an. Allerdings umfasste er keine Unterhaltsansprüche des Kindes gegen die Verwandten des Vaters (§§ 1708-14, 1716 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB a.F.), und auch ein Erbrecht nichtehelicher Kinder beim Tod ihres Vaters war nicht vorgesehen. Die Nichtehelichkeit war nämlich kein Status, der mit Wirkung für und gegen jedermann festgestellt werden konnte.¹²² Nichteheleiche Kinder galten nach § 1589 Abs. 2 BGB a.F.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 34



Das Recht zur Ehelichkeitsanfechtung wurde nach § 1594 BGB a.F. allein dem Ehemann zugebilligt, wobei die Anfechtungsfrist ein Jahr nach Kenntnis von der Geburt ablief. Es entsprach dem damaligen Familienbild, dass der Ehemann die ausschließliche Entscheidungsbefugnis darüber besaß, ob ein Kind zu seiner Familie gehören sollte oder nicht²⁰. Allerdings wollte man durch eine Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten auch eine eindeutige und endgültige Klärung des Kindesstatus erreichen, um die Zahl der Anfechtungsprozesse zu vermindern, die stets eine „Gefahr für das Familienglück“ darstellten²¹. Auf ein Anfechtungsrecht für das Kind wurde verzichtet, da der Gesetzgeber bei der damaligen gesellschaftlichen Schlechterstellung nichtehelicher Kinder davon ausgehen konnte, dass diese selbst wohl kaum das Bedürfnis verspüren würden, ihren Status aufs Spiel zu setzen²².

²⁰ Motive, Bd. IV, S. 659; Planck, Vorentwürfe Familienrecht 2, S. 1222 ff.

²¹ Motive, Bd. IV, S. 659.

²² Motive, Bd. IV, S. 659.

Badenberg 2006, S. 6

Ebenso wie im *Code Napoléon* wurde auch im BGB das Recht zur Ehelichkeitsanfechtung allein dem Ehemann zugebilligt (§ 1594 BGB a.F.)¹²⁶, wobei die Anfechtungsfrist 1 Jahr nach Kenntnis von der Geburt ablief. Erkannte der Ehemann das Kind vor Ablauf dieser Frist – wenn auch nur konkludent – an, ging sein Anfechtungsrecht verloren. Es entsprach dem patriarchalischen Familienbild, daß der Ehemann die ausschließliche Entscheidungsbefugnis darüber besaß, ob ein Kind zu seiner Familie gehören sollte oder nicht.¹²⁷ Allerdings wollte man durch eine rigide Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten auch eine eindeutige und endgültige Klärung des Kindesstatus erreichen, um die Zahl der Anfechtungsprozesse zu vermindern, die stets eine „Gefahr für das Familienglück darstellten“.¹²⁸ Bei der damaligen juristischen und gesellschaftlichen Schlechterstellung nichtehelicher Kinder konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß eheliche Kinder selbst wohl kaum das Bedürfnis verspüren würden, ihren Status aufs Spiel zu setzen. Auf ein eigenes

¹²⁷ Motive IV, S. 659; Planck, Vorentwürfe Familienrecht 2, S. 1222 ff.

¹²⁸ Motive IV, S. 659. Kritisch dazu Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 8./9. Aufl. 1908, S. 532 f.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 35

Auch in prozessualen Vorschriften schlug sich die besondere Bedeutung nieder, die der Gesetzgeber dem Ehelichenstatus zuschrieb. Gemäß § 644 ZPO a.F. durften die

Badenberg 2006, S. 6

Auch in den prozessualen Vorschriften schlug sich die besondere Bedeutung nieder, die der Gesetzgeber dem Ehelichenstatus zuschrieb: Für Klagen auf

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 35

In einem ersten Schritt ließ das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 14. Oktober 1937 – unabhängig von einem Unterhaltsstreit³² – eine Klage auf isolierte Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft im Rahmen des § 256 ZPO zu³³. Zentrales Problem war die Frage, ob die blutmäßige Abstammung ein Rechtsverhältnis³⁴ oder nur eine biologische Tatsache sei. Manche Autoren hatten eine derartige Klage auf Feststellung der nichtehelichen Abstammung bis dahin für ausgeschlossen gehalten, da die biologische Abstammung als solche kein Rechtsverhältnis darstelle und sich außerdem die Beziehung zwischen Vater und nichtehelichem Kind im Wesentlichen auf einen Unterhaltsanspruch beschränke, so dass ein rechtliches Interesse, den Vater außerhalb eines Unterhaltsprozesses festzustellen, in der Regel nicht bestehe³⁵. Das Reichsgericht sprach sich nunmehr dafür aus, das Vater-Kind-Verhältnis trotz § 1589 BGB a.F. als ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis anzusehen³⁶, da es über das Unterhaltsrecht hinaus Rechtswirkungen zeitige. Verwiesen wurde auf das Eheverbot der Blutsverwandtschaft § 1310 III BGB a.F. und auf die Möglichkeit der Legitimation durch nachfolgende Eheschließung § 1718 BGB a.F. und Ehelicherklärung § 1723 BGB a.F.³⁷.

³² Bis dahin hatte die Rechtsprechung bei nichtehelichen Kindern nur im Rahmen eines Unterhaltsstreits die Klage auf Feststellung der Vaterschaft zugelassen: LG Frankfurt, Urteil v. 13.6.1929, JW 1930, 1016 (1016); RG, Urteil v. 15.2.1932, RGZ 135, 219 (222).

³³ RG, Urteil v. 14.10.1937, JW 1938, 245 (246).

³⁴ Das Reichsgericht geht genauso wie die heutige Rechtsprechung davon aus, dass ein „Rechtsverhältnis“ i.S.d. § 256 ZPO jedes „rechtlich geregelte Verhältnis zwischen einer Person und einer anderen sei, das mit Rechtswirkungen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ausgestattet ist.“, vgl. RG, JW 1938, 245 (245).

³⁵ Roquette, JW 1935, 1385 (1389); ders., JW 1935, 2476 (2477); Fischer, JW 1936, 237 (238); Natter, AcP 95, 138 ff.; a.A., AG Koblenz, Urteil v. 5.12.1936, JW 1937, 274 (275).

Badenberg 2006, S. 8

In einem ersten Schritt ließ das RG – unabhängig von einem Unterhaltsrechtsstreit¹³⁴ – eine Klage auf isolierte Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft im Rahmen des § 256 ZPO zu. Hieran bestand beispielsweise dann ein Interesse, wenn der aufgrund eines Anerkenntnisses oder eines Geständnisses rechtskräftig verurteilte Unterhaltsschuldner nichtarischer Abstammung war und das Kind geltend machte, daß sein wirklicher Vater ein anderer (arischer) Mann sei.

Manche Autoren hatten eine derartige Klage auf Feststellung der nichtehelichen Abstammung bis dahin für ausgeschlossen gehalten, da die biologische Abstammung als solche kein Rechtsverhältnis darstelle und sich außerdem die Beziehung zwischen Vater und nichtehelichem Kind im wesentlichen auf einen Unterhaltsanspruch beschränke, so daß ein rechtliches Interesse, den Vater außerhalb eines Unterhaltsprozesses festzustellen, i.d.R. nicht bestehe.¹³⁵ Das RG dagegen bejahte das Vorliegen eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses; die Wirkungen der leiblichen Abstammung ergäben sich z.B. aus dem Eheverbot der Blutsverwandtschaft (§ 1310 Abs. 3 BGB a.F. entspricht heute § 1307 BGB) sowie der Möglichkeit der Legitimation durch nachfolgende Eheschließung (§ 1719 BGB a.F.) und der Ehelicherklärung (§ 1723 BGB a.F.).¹³⁶

¹³⁴ Bis dahin hatte die Rechtsprechung bei nichtehelichen Kindern im Rahmen eines Unterhaltsrechtsstreits schon die Klage auf Feststellung der Vaterschaft zugelassen. (RGZ 135, 219; OLG Frankfurt, JW 1930, 1016; LG Stade, 1936, 104).

um die Rechtsprechung auf eine einheitliche Linie zu bringen. Das Reichsgericht geht genauso wie heute die Rechtsprechung davon aus, daß „Rechtsverhältnis“ i.S.d. § 256 ZPO jedes „rechtlich geregelte Verhältnis zwischen einer Person und einer anderen sei, das mit Rechtswirkungen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ausgestattet sei“ (RG, JW 1938, 245).

¹³⁵ Roquette, DR 1936, 486 ff.; ders., JW 1935, 1385, 1389; ders., JW 1935, 2476, 2477; Fischer, JW 1936, 237; Natter, AcP 95 (1904), 123 ff.; a.A.: Kuttner, JherJb 50

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 36 f.

unterwerfen. Begründet wurde dies damit, dass § 640 ZPO a.F. keine abschließende Regelung enthalte. Es liege eine Gesetzeslücke vor⁴⁸, denn die blutsmäßige Abstammung habe „vor dem Eindringen der nationalsozialistischen Gedanken in die Rechtsordnung (...) keine entscheidende Bedeutung“ gehabt. Nun aber berühre die Zugehörigkeit zur Familie „nicht nur die Belange der Familienmitglieder, sondern auch allgemeine Belange“⁴⁹. § 644 ZPO a.F. sei nur auf den Unterhaltsprozess ausgerichtet, nicht aber auf den Vaterschaftsfeststellungsprozess. Nur durch Anwendung der Inquisitionsmaxime und durch Ausschluss der Parteimaxime werde der Weg zu solchen Entscheidungen gebahnt, wie sie die „rassen- und bevölkerungspolitischen Belange des Volkes erfordern“⁵⁰. Aufgrund der überragenden Bedeutung der blutsmäßigen Abstammung, wie sie durch die nationalsozialistische Weltanschauung dem Volke zum Bewusstsein gekommen sei⁵¹, müsse verhindert werden, dass durch ein Zusammenwirken der Parteien ein Urteil ergehe, das mit der biologischen Wahrheit nicht übereinstimme. Durch dieses Vorgehen des

⁴⁷ Im Statusverfahren galt der Amtsermittlungsgrundsatz und das Feststellungsurteil wirkte für und gegen alle; ausführlich hierzu: Zimmermann, Geschichte der Abstammungsfeststellungsklage, S. 58 ff.

⁴⁸ RGZ 160, 293 (296, 297); siehe auch v. Scheurl 1936, 235, (236); Vollhardt, JW 1935, 2475 (2476).

⁴⁹ RGZ 160, 293 (297); v. Scheurl 1936, 235, (236); Revöhl, DR 1939, 668 (668); Vollhardt, JW 1935, 2475 (2476).

⁵⁰ RGZ 160, 293 (296, 298). Am 24. Mai 1941 wurde durch eine Allgemeinverfügung des Reichsjustizministeriums die strikte Anwendbarkeit der Inquisitionsmaxime bei Prozessen mit Klägern jüdischer Abstammung bestimmt; hierzu ausführlich: Zimmermann, Geschichte der Abstammungsfeststellungsklage, S. 156 ff.

⁵¹ RGZ 160, 293 (294); zustimmend: v. Scheurl 1936, 235, (236); Revöhl, DR 1939, 668 (668); Vollhardt, JW 1935, 2475 (2476).

Badenberg 2006, S. 10

Zahlreiche andere Autoren schlossen sich diesen Wertungen an und qualifizierten das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁶⁵.

Badenberg 2006, S. 13

Trotz Ablehnung der aus „nationalsozialistischem Geist geborenen Erwägungen“⁷² hielt der Bundesgerichtshof mit im Wesentlichen gleicher Argumentation an der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest und betonte erstmals in seinem Urteil vom 28.

⁷² BGH, Urteil v. 28.4.1952, Z 5, 385 (397).

Badenberg 2006, S. 13

stammung zu erwähnen. Das RG behauptete aber in seinem Urteil vom 15.6.1939, daß § 640 ZPO a.F. keine abschließende Regelung enthalte. Es liege eine Gesetzeslücke vor, denn die blutsmäßige Abstammung habe „vor dem Eindringen der nationalsozialistischen Gedanken in die Rechtsordnung ... keine entscheidende Bedeutung“ gehabt. Nunmehr aber berühre die Zugehörigkeit zur Familie „nicht nur die Belange der Familienmitglieder, sondern auch allgemeine Belange“¹⁴⁰. § 644 ZPO a.F. meine nur den Unterhaltsprozeß, nicht aber den Vaterschaftsfeststellungsprozeß, der dem Gesetzgeber bei Einführung der Vorschrift noch gar nicht bekannt sein konnte. Nur durch Anwendung der Inquisitionsmaxime und durch Ausschluß der Parteidisposition werde der Weg zu solchen Entscheidungen gebahnt, wie sie „die rassen- und bevölkerungspolitischen Belange des Volkes erfordern“¹⁴¹. Es müsse verhindert werden, daß durch ein Zusammenwirken der Parteien ein Urteil ergehe, das mit der biologischen Wahrheit nicht übereinstimmt.

¹⁴¹ RGZ 160, 293, 296 und 298. Am 24. Mai 1941 wurde durch eine Allgemeinverfügung des Reichsjustizministeriums (DJ 1941, 629) die strikte Anwendbarkeit der Inquisitionsmaxime bei Prozessen mit Klägern jüdischer Abstammung bestimmt (Zimmermann, S. 156 f.).

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 38

Zahlreiche andere Autoren aber auch schon Gerichte, schlossen sich diesen Wertungen an und qualifizierten das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.¹² Nur vereinzelt

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 62

Trotz Ablehnung der „aus nationalsozialistischem Geist geborenen Erwägungen“¹⁵⁷ hielt der BGH mit im wesentlichen gleicher Argumentation an der Rechtsprechung des RG fest.¹⁵⁸ Während sich der BGH nur andeutungsweise

¹⁵⁷ BGHZ 5, 385, 397.



die Zulässigkeit der Abstammungsfeststellungsklage als Statusklage⁷⁷ bejaht. Diese Rechtsprechung wurde im Jahre 1961 mit einer Änderung der §§ 640, 644 ZPO a.F. vom Gesetzgeber bestätigt.

Badenberg 2006, S. 14

Feststellung mit Wirkung für und gegen alle festzustellen⁸⁶. Weiterhin wurde § 1589 II BGB a.F. gestrichen. Damit wurden verwandtschaftliche Beziehungen des nichtehelichen Kindes zu seinem Vater zum ersten Mal gesetzlich uneingeschränkt anerkannt. Dies hatte in erster Linie erbrechtliche Konsequenzen.

Gleichzeitig wurde die Abstammungsfeststellungsklage als Statusklage nach Voraussetzungen und Anwendungsbereich genau definiert und in der Zivilprozessordnung in den §§ 640 bis 641k geregelt. Als Begründung gab der Gesetzgeber an,

nichteheliche Kinder seien in einer benachteiligten Situation, weil ihre Eltern „nicht in einem dauerhaften und rechtlich geschützten Familienstand zusammenleben“⁸⁷. Diesen sei die Möglichkeit zu geben, ihren wirklichen Vater durch ein gerichtliches Verfahren feststellen zu lassen. Die Feststellung des wahren Vaters sei nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern werde auch durch das Wohl des Kindes gefordert. Das Kind habe ein schutzwürdiges Interesse daran, dass seine blutsmäßige Abstammung festgestellt werde⁸⁸.

Badenberg 2006, S. 15 f.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 41

gleichen Bedingungen wie für eheliche zu schaffen.¹⁶⁰ Diese Rechtsprechung wurde dann 1961 mit einer Änderung der §§ 640, 644 ZPO vom Gesetzgeber bestätigt.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 42

Erst mit dem Nichtehechengesetz von 1969 wurde § 1589 Abs. 2 BGB a.F. gestrichen. Damit wurden verwandtschaftliche Beziehungen des nichtehelichen Kindes zu seinem Vater zum ersten Mal gesetzlich uneingeschränkt anerkannt. Dies hatte in erster Linie erbrechtliche Konsequenzen. Gleichzeitig wurde eine Statusklage zur Feststellung der nichtehelichen Erzeugerschaft gesetzlich verankert. Als Begründung gab der Gesetzgeber an, „daß den unehelichen Kindern, deren Abstammung durch ein gerichtliches Verfahren geklärt werden muß, ihr wirklicher Vater festgestellt wird und daß vermieden wird, daß als Vater des Kindes ein Mann festgestellt wird, der nicht der wahre Vater ist. Die Feststellung des wahren Vaters ist nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern wird auch durch das Wohl des Kindes gefordert. Das Kind hat ein schutzwürdiges Interesse daran, daß seine blutsmäßige Abstammung festgestellt wird.“¹⁷⁰

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 43 f.

3. Entwicklung in der Rechtsprechung

Nach den Reformen von 1961 und 1969 äußerte sich die Rechtsprechung nur vereinzelt zu dem Interesse des Kindes an der Kenntnis seiner genetischen Abstammung.

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1973⁸⁹ wurde es mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt, dass auch in Kindschaftssachen ein Prozessvertreterverschulden der vertretenen Partei nach § 232 II ZPO a.F. zugerechnet wird. Entscheidendes Argument war, dass das „Bürgerliche Recht im Interesse des Kindes und des Familienfriedens nicht in allen Fällen eine Gewähr dafür gibt, dass die Abstammungsverhältnisse zutreffend klargestellt werden“⁹⁰. Das Gericht betonte zwar den hohen Wert einer Klarstellung der wirklichen Abstammungsverhältnisse, hielt jedoch den Kernbereich des allein herangezogenen Art. 2 I GG (allgemeine Handlungsfreiheit) nicht für verletzt⁹¹. Eine weitere Prüfung erschien nicht notwendig, da eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit schon durch die verfassungsmäßige Ordnung zulässig sei und es dem Gesetzgeber nicht verwehrt gewesen sei, sich zu Lasten der Einzelfallgerechtigkeit für die Rechtssicherheit zu entscheiden⁹².

⁸⁹ BVerfG, Urteil v. 8.5.1973, E 35, 41 ff.

⁹⁰ BVerfGE 35, 41 (48).

⁹¹ BVerfGE 35, 41 (49, 50).

⁹² BVerfGE 35, 41 (49).

Badenberg 2006, S. 16

Der Stand der Diskussion wird in einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.11.1981 deutlich, in dem entschieden wurde, dass es in der Regel dem Wohl des Kindes widerspreche, die Amtspflegschaft aufzuheben, wenn die Mutter eines nichtehelichen Kindes den Namen des Vaters verschweigt⁹⁵. In diesem Fall hatte die

⁹⁵ BGH, Urteil v. 11.11.1981, FamRZ 1982, 159 ff.

Badenberg 2006, S. 17

Person des leiblichen Vaters habe. Stets war in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass ein Auskunftsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seine Mutter auf Nennung des leiblichen Vaters nicht bestehe⁹⁹. Für einen solchen Anspruch fehlte

Die Rechtsprechung äußerte sich nach den Reformen von 1961 und 1969 nur vereinzelt zu der Frage eines Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung. In einem Urteil des BVerfG aus dem Jahre 1973²⁶ wurde es mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt, daß auch in Statussachen ein Prozeßvertreterverschulden der vertretenen Partei zugerechnet wird (§ 232 Abs. II ZPO a.F.). Das BVerfG betonte zwar den hohen Wert einer authentischen Klarstellung der wirklichen Abstammungsverhältnisse, hielt jedoch den Kernbereich des allein herangezogenen Art. 2 Abs. I GG (allg. Handlungsfreiheit) nicht für verletzt. Eine weitere Prüfung war nicht notwendig, da eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit schon durch die verfassungsgemäße Ordnung zulässig ist und es dem Gesetzgeber nicht verwehrt war, sich zu Lasten der Einzelfallgerechtigkeit für die Rechtssicherheit zu entscheiden.

²⁶ Urteil vom 8.5.1973, BVerfGE 35, 41.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 65

wieder aufgegriffen und ergänzt. Der Stand der Diskussion im Jahre 1981 wird in einem Urteil des BGH deutlich, in dem entschieden wurde, daß es in der Regel dem Wohl des Kindes widerspreche, die Amtspflegschaft aufzuheben, wenn die Mutter eines nichtehelichen Kindes den Namen des Vaters verschweigt.⁵²

⁵² Urteil vom 11.11.1981, FamRZ 1982, S. 159.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 71

wicht¹⁷⁷: Stets war in der Rechtsprechung anerkannt, daß ein Auskunftsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seine Mutter auf Nennung des leibli-



de lege lata ein Anhaltspunkt im BGB und de lege ferenda sprach gegen ihn das Recht der Mutter auf Schutz ihrer Intimsphäre. Dementsprechend fasste der 44. Deutsche

Badenberg 2006, S. 17 f.

BGB a.F. und Art. 6 V GG heran¹⁰³. Die Verfassungsbeschwerde der Mutter, die sich in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt fühlte, wurde vom Bundesverfassungsgericht¹⁰⁴ nicht angenommen. In seinem Nichtannahmebeschluss berief sich das Verfassungsgericht auf Art. 6 V GG und legte dar, dass das nichteheliche Kind nur dann eine Chance habe, dem ehelichen Kind gleichgestellt zu sein, wenn es seinen Vater kenne. Diese Kenntnis sei wichtig, um die seit dem Nichtehechengesetz verstärkten rechtlichen Beziehungen nutzen zu können. Gegenüber diesen verfassungsrechtlich verbürgten Werten müsse das Persönlichkeitsrecht der Mutter auf Intimsphäre zurücktreten. Mit diesem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zumindest für nichteheliche Kinder auf Grund einer Wertentscheidung des Art. 6 V GG gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Mutter über die Offenbarung persönlicher Lebenssachverhalte, wie etwa der Person ihres Geschlechtspartners, als vorrangig angesehen. Ob und in welchem Zusammenhang ein solches Recht auch ehelichen Kindern zustehen könnte, war allerdings noch ungewiss¹⁰⁵.

Badenberg 2006, S. 18

4. Diskussion in der Literatur

In der Folge wandte sich die Diskussion den bisher nicht in den Blickpunkt geratenen Spezialproblemen zu. Die Diskussion um rechtliche Regelungen im Bereich der Fortpflanzungsmedizin hat die Frage des Rechts auf Kenntnis der genetischen Abstammung erneut in die rechtliche Erörterung gebracht.

Badenberg 2006, S. 18

chen Vaters nicht besteht.¹⁷⁸ Für einen solchen Anspruch fehlte de lege lata ein Anhaltspunkt im BGB und de lege ferenda sprach gegen ihn das Recht der Mutter auf Schutz ihrer Intimsphäre. Das AG Passau stützte demgegenüber den Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 45 f.

Die von der Mutter eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen. In seinem Nichtannahmebeschluss berief sich das BVerfG auf Art. 6 Abs. 5 GG und legte dar, daß das nichteheliche Kind nur dann eine Chance habe, dem ehelichen Kind gleichgestellt zu sein, wenn es seinen Vater kenne. Diese Kenntnis sei wichtig, um die seit dem Nichtehechengesetz verstärkten rechtlichen Beziehungen nutzen zu können.¹⁸⁰ Gegenüber diesen verfassungsrechtlich verbürgten Werten müsse das Persönlichkeitsrecht der Mutter auf Schutz ihrer Intimsphäre zurücktreten.¹⁸¹ Mit dieser Entscheidung war das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zumindest für nichteheliche Kinder als Ausfluß des Gleichstellungsauftrags aus Art. 6 Abs. 5 GG anerkannt. Ob und in welchem Zusammenhang ein solches Recht auch ehelichen Kindern zustehen könnte, war allerdings noch ungewiß.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 46

In der Folge wandte sich die Diskussion den bisher nicht in den Blickpunkt geratenen Spezialproblemen zu. Brüggemann untersuchte 1964 erstmalig das

Erst die Diskussion über die Zulässigkeit der sog. künstlichen Befruchtung¹⁷ hat die Frage, ob ein Kind ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung besitzen kann, erneut in die rechtliche Erörterung gebracht. Ansätze finden sich

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 62 f.



Zurückhaltung geboten ist. Dass das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in bestimmten Fällen anderen verfassungsrechtlich garantierten Rechtsgütern zu weichen hat, dürfte außer Frage stehen¹⁵². Zur Begründung und Absicherung des Rechts auf

Badenberg 2006, S. 25

Oberhand behalten¹³. Daß ein Recht auf Kenntnis der biologischen Abstammung auch dann, wenn es verfassungskräftig garantiert ist, in bestimmten Fällen anderen (verfassungsrechtlich verankerten) Rechtsgütern zu weichen hat, dürfte aber außer Frage stehen¹⁴.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird als umfassendes subjektives Recht auf Achtung und Entfaltung der menschlichen Person verstanden¹⁵⁹. Es schützt die engere

Badenberg 2006, S. 25

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird heute als umfassendes subjektives Recht auf Achtung und Entfaltung der menschlichen Person verstanden⁶. Dogmatisch

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

uneinschränkbaren Kern dieses Rechts fixiert¹⁶⁴. Dogmatisch dient das Gebot der Menschenwürde – das allen Grundrechten zugrunde liegt¹⁶³ – als verstärkendes Auslegungsprinzip für die gesamte Verfassung und insbesondere für die Erarbeitung des Schutzbereiches der einzelnen Grundrechte¹⁶⁴. Das „tragende Konstitutionsprinzip“ der Verfassung verstärkt die Gewährleistung des Art. 2 I GG zu einem umfassenden Schutz der Persönlichkeit des Menschen¹⁶⁵ und damit auch dessen

Badenberg 2006, S. 25

tung der menschlichen Person verstanden⁶. Dogmatisch dient das Gebot der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt⁷, in diesem Zusammenhang als Interpretationsprinzip. Art. 1 Abs. 1 hat neben seiner unmittelbaren Gewährleistung auch eine ausstrahlende Funktion als „verstärkendes“ Auslegungsprinzip für die gesamte Verfassung und insbesondere die Erarbeitung des Schutzbereiches der einzelnen Grundrechte⁸. Das „tragende Konstitutionsprinzip“ der Verfassung verstärkt die Gewährleistung des Art. 2 Abs. 1 GG in sinngebender Weise zu einem umfassenden Schutz der Persönlichkeitssphäre des Menschen⁹. Um des grundlegenden

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der



eigenen Abstammung?, S. 229

Kleineke hat zum Beleg seiner These, dass Name und Abstammung zur Persönlichkeit des Menschen gehören, in erster Linie auf die Zeit des Nationalsozialismus verwiesen, in der versucht wurde, durch Namensänderung und Unterdrückung der wahren Abstammung Menschen ihrer ursprünglichen Persönlichkeit zu berauben¹⁷⁴.

¹⁷⁴ Kleineke, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, S. 44 ff.

Badenberg 2006, S. 27

Das Grundgesetz geht davon aus, dass der Mensch als geistig-sittliches Wesen darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu finden und zu bestimmen¹⁷⁵. Zu dem, was die Persönlichkeit des Menschen ausmacht und ihn

Badenberg 2006, S. 27

bestimmen¹⁷⁵. Zu dem, was die Persönlichkeit des Menschen ausmacht und ihn befähigt, sich selbst zu bestimmen und sich seiner selbst bewusst zu werden, gehört aber auch die Herkunft eines Menschen und sein Wissen darum. So hat auch das

Badenberg 2006, S. 27

aber auch die Herkunft eines Menschen und sein Wissen darum. So hat auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Kenntnis über die Person eines Elternteils die Entwicklung eines Menschen beeinflussen kann¹⁷⁶. Der Wunsch eines Kindes nach

Kleineke hat dagegen zum Beleg seiner These, daß Name und Abstammung zur Persönlichkeit des Menschen gehören, in erster Linie auf die Zeit des Nationalsozialismus verwiesen, in der versucht wurde, durch Namensänderung und Unterdrückung der wahren Abstammung Menschen ihrer ursprünglichen Persönlichkeit zu berauben.⁵¹

⁵¹ Er meint die Kinder der Freiheitskämpfer vom 20. Juli 1944, die ihren Familien weggenommen und umbenannt wurden, sowie die SS-Organisation „Lebensborn e.V.“, die ausländische Kinder und Besatzungskinder in eigenen Heimen zu Deutschen umerziehen wollte, S. 44 f. Damit läßt es Kleineke zur sachlichen Begründung des Wertes der Kenntnis der eigenen Abstammung, abgesehen von allgemein geäußerten Hinweisen auf Inzestgefahr, Erbkrankheiten und äußeren sozialen Problemen, aber auch bewenden.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 71

Das Grundgesetz geht davon aus, daß der Mensch als geistig-sittliches Wesen darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewußtsein sich selbst zu finden und zu bestimmen¹⁶. Nach übereinstimmender Auffassung der Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

dung des Menschen als Teil des Sozialisationsprozesses. Zu dem, was die Persönlichkeit des Menschen ausmacht und ihn befähigt, sich selbst zu bestimmen und sich seiner selbst bewußt zu werden, gehört auch das Wissen um die Herkunft des Menschen. Dieses Phänomen dürfe nicht als „Stimme des Blutes“

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 64

auch das BVerfGE hat betont, daß die Ungewißheit über die Person eines Elternteils die Entwicklung eines Menschen beeinflussen kann, BVerfGE 8, 215.



Badenberg 2006, S. 27

hinreichend zu berücksichtigen. Als Resultat ist daher festzuhalten, dass die deutsche Verfassung im Rahmen des umfassenden Persönlichkeitsschutzes gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG auch ein Recht auf Kenntnis der blutsmäßigen Abstammung garantiert.

Badenberg 2006, S. 28 (*letzter Satz des Unterkapitels*)

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

3. Zusammenfassend ist festzuhalten:

Die deutsche Verfassung garantiert im Rahmen des umfassenden Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich auch ein Recht auf Kenntnis der natürlichen Abstammung.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 232 (*letzter Absatz des Papers*)

GG garantierten Institute von Ehe und Familie¹⁸² begrenzt werden. Für den konkreten Einzelfall, in dem sich verschiedene verfassungsrechtlich garantierte Rechtspositionen gegenüberstehen, ist durch Abwägung und Bewertung der kollidierenden Verfassungspositionen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu ermitteln, welcher Position der Vorrang einzuräumen ist¹⁸³. Dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung kann also ein jeweils unterschiedlicher Stellenwert

beizumessen sein. So kann beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Grenzen dem Recht eines Kindes, in einer intakten Familie aufzuwachsen, der Vorrang gegenüber der Klärung der genetischen Abstammungsverhältnisse einzuräumen sein¹⁸⁴. Der Staat muss gemäß dem ihm in Art. 6 II 2 GG erteilten Auftrag darüber wachen, dass die Entwicklung des Kindes nicht mehr als unvermeidlich Schaden nimmt¹⁸⁵. Bei der Abwägung der kollidierenden Interessen hat der Gesetzgeber jedoch weiter zu beachten, dass gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG dem Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung besonderes Gewicht zukommt. Es muss daher nur dann zurücktreten, wenn sonst andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen von hohem Wert ernsthaft gefährdet würden.

Badenberg 2006, S. 28 f.

Für jeden konkreten Einzelfall, in dem verschiedene verfassungsrechtlich garantierte Rechtspositionen in Konflikt geraten, ist durch Abwägung und Bewertung der kollidierenden Verfassungspositionen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu ermitteln, welcher Position Vorrang einzuräumen ist³⁶; dem Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft kann also ein jeweils unterschiedlicher Stellenwert beizumessen sein. So kann beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Grenzen dem Recht eines Kindes, in einer intakten Familie aufzuwachsen, der Vorrang gegenüber der Klärung der biologisch-genetischen Abstammungsverhältnisse einzuräumen sein³⁷. Der Staat muß gemäß dem ihm in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erteilten Auftrag darüber wachen, daß die Entwicklung des Kindes nicht mehr als unvermeidlich Schaden nimmt³⁸.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist jedoch zu beachten, daß Art. 1 GG dem Recht auf Kenntnis der biologischen Abstammung besonderes Gewicht verleiht. Dieses Recht muß deshalb nur dann zurücktreten, wenn sonst andere grundrechtlich geschützte Rechtspositionen von hohem Wert ernsthaft gefährdet würden³⁹.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 231

1. Wertloses und belastendes Wissen

Gegen die verfassungsrechtliche Anerkennung eines solchen Rechts wird eingewandt, dass der Wert der Kenntnis der eigenen leiblichen Abstammung auf biologisch-genetischer Ebene wegen der Besonderheiten des Vererbungsgeschehens äußerst gering, „so gut wie gleich null“ sei¹⁹³. Wegen dieser Besonderheiten des Vererbungsgeschehens (insbesondere wegen der nicht bekannten Größen der Auswahl, Dominanz und Kombination des im Einzelfall weitergegebenen Erbgutes) könne ein Mensch aus einer noch so genauen Kenntnis seiner Erzeuger „keine in irgendeiner Form zuverlässigen Rückschlüsse auf seine eigenen natürlichen Veranlagungen (...) ziehen“¹⁹⁴. Ein Recht auf Abstammungskennntnis sei daher für dessen Inhaber als

Badenberg 2006, S. 30 (Zu beachten ist auch die identische Auslassung (...) im direkten Zitat.)

4. Stellungnahme

Ungeachtet dessen, dass auch aus medizinisch-genetischen Gründen ein erhebliches Interesse an der Kenntnis der biologischen Abstammung bestehen kann, geht es nach dem verfassungsrechtlichen Verständnis vom Wert der Persönlichkeit des Menschen bei der für die Persönlichkeitsbildung maßgeblichen Identitätssuche um einen seelisch-geistigen Prozeß. Es geht nicht allein um die genetische Konstruktion, sondern

Badenberg 2006, S. 31 (Mit der Kapitelüberschrift „Stellungnahme“ kündigt Badenberg wohl eigene Gedanken zur Thematik an.)

— Einwand: wertloses Wissen

Dagegen wird eingewandt, daß der Wert der Kenntnis der eigenen leiblichen Abstammung auf biologisch-genetischer Ebene wegen der Besonderheiten des Vererbungsgeschehens äußerst gering, „so gut wie gleich null“ sei²⁰. Wegen dieser Besonderheiten des Vererbungsgeschehens (insbesondere wegen der nicht bekannten Größen der Auswahl, Dominanz und Kombination des im Einzelfall weitergegebenen Erbgutes) könne ein Mensch aus einer noch so genauen Kenntnis seiner Erzeuger „keine in irgendeiner Form zuverlässigen Rückschlüsse auf seine eigenen natürlichen Veranlagungen ... ziehen“²¹.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

Dem ist entgegenzuhalten: Abgesehen davon, daß auch aus medizinisch-genetischen Gründen — selbst ohne die Möglichkeit hundertprozentig-zuverlässiger Rückschlüsse — ein erhebliches Interesse an der Kenntnis der biologischen Abstammung bestehen kann²², geht es nach dem verfassungsrechtlichen Verständnis vom Wert der Persönlichkeit des Menschen bei der für die Persönlichkeitsbildung maßgeblichen Identitätssuche um einen seelisch-geistigen Prozeß, für den bestimmte medi-

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229



geistigen Prozeß. Es geht nicht allein um die genetische Konstruktion, sondern vielmehr um ein Stück Selbsterkenntnis und das Bewusstsein der eigenen

Badenberg 2006, S. 31 (Mit der Kapitelüberschrift „Stellungnahme“ weiter oben kündigte Badenberg wohl eigene Gedanken zur Thematik an. – Aus der „genetischen Konstitution“ wurde bei Badenberg durch das Abschreiben inkorrekt die „genetische Konstruktion“.)

Ein Recht auf Persönlichkeitsfindung durch Kenntnis der leiblichen Vorfahren kann auch nicht deshalb verneint werden, weil die leiblichen Vorfahren nicht „identifikationswürdig“ seien, das Wissen also insoweit keine Stütze, sondern eher eine Belastung sein könnte. Dieser Auffassung ist zwar insoweit zuzustimmen, dass

Badenberg 2006, S. 31 (Mit der Kapitelüberschrift „Stellungnahme“ weiter oben kündigt Badenberg wohl eigene Gedanken zur Thematik an.)

nicht identifiziert werden können. Ferner ist zu bedenken, dass es auch auf dem Weg zur Suche nach der eigenen „Wahrheit“ wichtig sein kann, negative Erfahrungen zu machen, diese zu verarbeiten und daraus zu lernen²⁰¹. Im Übrigen kann die Ausübung jedes Rechts im Einzelfalle zu Belastungen führen; deshalb die Rechtsposition als solche zu leugnen, wäre widersinnig.

Badenberg 2006, S. 32 (Mit der Kapitelüberschrift „Stellungnahme“ weiter oben kündigt Badenberg wohl eigene Gedanken zur Thematik an.)

chen Vorfahren bedeutsam sind. Es geht nicht, jedenfalls nicht ausschließlich um die Eröffnung einer Erkenntnisquelle über die eigene genetische Konstitution, es geht um einen weit komplexeren psychischen Vorgang, in dem medizinisch gesicherte Erkenntnisse keineswegs allein ausschlaggebend sind. Das Wissen um die eigene Abstammung ist „als ein Stück Selbsterkenntnis ein geistiges Phänomen“²³. Wegen des seelisch-geistigen „Sich-

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

Ein Recht auf Persönlichkeitsfindung durch Kenntnis der leiblichen Vorfahren kann auch nicht deshalb verneint werden, weil die leiblichen Vorfahren keineswegs „identifikationswürdig“ sein müssen, das Wissen insoweit deshalb keine Stütze, sondern eine Belastung sein könnte²⁴. Auf dem Weg der Suche nach dem eigenen Ich

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 230

könnte²⁴. Auf dem Weg der Suche nach dem eigenen Ich kann es auch wichtig sein, negative Erfahrungen zu machen, diese zu verarbeiten und daraus zu lernen. Ein

Gutzkow). Im übrigen kann die Ausübung jedes Rechts im Einzelfall zu Belastungen führen; deshalb die Rechtsposition als solche zu leugnen, wäre widersinnig.



Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 230

Es gab zu allen Zeiten Kinder, die ihre leiblichen Eltern nie kennengelernt haben und auch ohne dieses Wissen ihre Persönlichkeit bilden konnten. Dennoch verspüren
Badenberg 2006, S. 32

ist grundsätzlich zutreffend.¹²¹ Es gab zu allen Zeiten und in allen gesellschaftlichen Schichten Kinder, die ihre leiblichen Eltern nie kennengelernt haben und auch ohne dieses Wissen ihre Persönlichkeit bilden konnten. Es wer-

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 90

diese Menschen den Mangel und wollen ihre Abstammung erfahren²⁰². Dass bestimmte Rechtspositionen in der Realität manchmal nicht verwirklicht werden können, ist ein bekanntes Phänomen. Man kann daraus jedoch keinesfalls den Schluss ziehen, dass die Rechtsordnung ein Recht von vornherein nicht gewähren wolle. Als
Badenberg 2006, S. 32

ein solches Recht oftmals leerlaufen würde²⁵. Daß bestimmte Rechtspositionen in der Realität manchmal nicht verwirklicht werden können, ist ein bekanntes Phänomen. Keinesfalls kann man daraus schließen, daß die Rechtsordnung ein Recht von vornherein nicht gewähren will. Jede Rechtsposition hat „faktische

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 230

ziehen, dass die Rechtsordnung ein Recht von vornherein nicht gewähren wolle. Als Gegenargument zu dem Vorbringen, dass es Fälle gebe, in denen die Abstammung unaufklärbar bleibe, wendet das Bundesverfassungsgericht zutreffend ein, dass das
Badenberg 2006, S. 32

nen schützen.⁸¹ Eine Begründung dieses Satzes folgt nicht. Im Textzusammenhang folgt er als Gegenargument zu dem Vorbringen, daß es Fälle gebe, in denen die Abstammung unaufklärbar bleibe und die Persönlichkeitsentfaltung

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 78

nicht verlangt. Daher spricht der Umstand, dass auf einfachgesetzlicher Ebene das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nur eingeschränkt verwirklicht ist, nicht gegen die verfassungsrechtliche Verankerung dieses Rechts.
Badenberg 2006, S. 33

Daß auf einfachgesetzlicher Ebene das Recht auf Kenntnis der biologisch-genetischen Abstammung nur eingeschränkt und bruchstückhaft verwirklicht ist, spricht ebenfalls nicht gegen die verfassungsrechtliche Verankerung dieses Rechtes²⁶. Abgesehen von den grund-



Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 230

1, 2 und Art. 3 GG angesehen wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat im Vorfeld der Entscheidung einen Fragenkatalog ausgearbeitet²¹⁰ und verschiedene Institutionen und Organisationen²¹¹ um Stellungnahme gebeten. Alle Stellungnahmen²¹² sprachen sich für ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, abgeleitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, aus. Uneinheitlich sind die Meinungen zu den

Badenberg 2006, S. 33

Das BVerfG hat im Vorfeld der Entscheidung einen Fragenkatalog ausgearbeitet und verschiedene Institutionen und Organisationen um Stellungnahme gebeten.⁷⁵ Alle Stellungnahmen sprachen sich für ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, abgeleitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, aus.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 77

Zentraler Punkt der Entscheidung war nach der Entwicklung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung in Literatur und Rechtsprechung trotz der vorhandenen Gegenstimmen nur noch, mit welcher Begründung das Gericht das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung anerkennen und wie es Schutzbereich und Schranken bestimmen würde.

Badenberg 2006, S. 33 f.

Zentraler Punkt der Entscheidung war nach der Entwicklung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung in Literatur und Rechtsprechung trotz der vorhandenen Gegenstimmen nur noch, mit welcher Begründung das Gericht das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung anerkennen und wie es Schutzbereich und Schranken des Grundrechts bestimmen würde.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 77

Im Anschluss an dieses Prüfungsergebnis und vor der Prüfung des tatsächlichen Schutzbereichseingriffs und der Schrankenprüfung wählt das Bundesverfassungsgericht eine Formulierung, die von vielen als wichtigste Aussage über das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung bezeichnet worden ist²¹⁷. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG verleihe kein Recht auf Verschaffung von Kenntnissen über die eigene Abstammung, sondern könne nur vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen schützen²¹⁸. Im Textzusammenhang folgt diese Feststellung als Gegenargument zu dem Vorbringen, es gebe Fälle, in denen die Abstammung unaufklärbar bleibe und die Persönlichkeitsentfaltung ohne diese Kenntnis erfolgen müsse²¹⁹.

Badenberg 2006, S. 34

Im Anschluß an dieses Prüfungsergebnis, noch im selben Absatz und vor der Prüfung des tatsächlichen Schutzbereichseingriffs und der Schrankenprüfung stellt das Bundesverfassungsgericht einen Satz auf, der von vielen Kritikern als wichtigster Satz der Feststellungen zum Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung bezeichnet worden ist.⁸⁰ Art. 2 Abs. I in Verbindung mit Art. 1 Abs. I GG verleihe kein Recht auf Verschaffung von Kenntnissen der eigenen Abstammung, sondern könne nur vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen schützen.⁸¹ Eine Begründung dieses Satzes folgt nicht. Im Textzusammenhang folgt er als Gegenargument zu dem Vorbringen, daß es Fälle gebe, in denen die Abstammung unaufklärbar bleibe und die Persönlichkeitsentfaltung ohne diese Kenntnis erfolgen muß.



Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 78

2. Stellungnahmen in der Literatur zum Urteil

Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.1.1989 wurde das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als eine selbstständige Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verfassungsrechtlich anerkannt. Von einigen Autoren ist diese Rechtsprechung enthusiastisch begrüßt worden²²⁷, bei anderen dagegen ist dieses „neu erfundene“²²⁸ Persönlichkeitsrecht auf scharfe Kritik gestoßen²²⁹.

²²⁹ Ramm, NJW 1989, 1594 ff.; Koch, FamRZ 1990, 569 ff.; Smid, JR 1990, 221 ff.; Deichfuß, Abstammungsrecht und Biologie, S. 114 ff.

Badenberg 2006, S. 36

Ramm wandte sich gegen die vom Bundesverfassungsgericht gegebene Begründung für das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Das Gericht habe Erkenntnissen der Biologie über die Erbanlagen des Menschen nicht genügend Beachtung geschenkt und auch nicht auf eindeutige Erkenntnisse sozialwissenschaftlicher Disziplinen zurückgegriffen. Im Ergebnis werde damit private Neugier rechtlich anerkannt und über die konkreten Persönlichkeitsrechte der Mutter gestellt²³⁰. Zudem sei das Urteil auch nicht mit unserer individualistisch-freiheitlichen Ordnung vereinbar, zu der die Irrelevanz der Abstammung als ein Stück sozialer Friedensordnung gehöre²³¹. Daher

Badenberg 2006, S. 36

2. Kritische Stellungnahme

Mit diesen Entscheidungen hat sich das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung von der Ableitung aus Art. 6 Abs. 5 GG gelöst und ist zu einer selbstständigen Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geworden. Von einigen Autoren ist die Rechtsprechung des BVerfG enthusiastisch begrüßt worden¹⁹⁰, bei anderen dagegen ist dieses „neu erfundene“ Persönlichkeitsrecht auf scharfe Kritik gestoßen.¹⁹¹

¹⁹¹ Ramm, NJW 1989, 1594, 1597: „eindeutige Fehlentscheidung“; Smid, JR 1990, 221 ff.; Koch, FamRZ 1990, 569 ff.; Deichfuß, S. 114 ff.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 48

Ramm wendet sich auch gegen die vom BVerfG gegebene Begründung für das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Das BVerfG habe Erkenntnissen der Biologie über die Erbanlagen des Menschen nicht genügend Beachtung geschenkt und auch nicht auf eindeutige Erkenntnisse sozialwissenschaftlicher Disziplinen zurückgegriffen.⁸⁶ Im Ergebnis werde damit, ohne eine Notwendigkeit darzutun, private Neugier rechtlich anerkannt und über die konkreten Persönlichkeitsrechte der Mutter gestellt. Zudem sei das Urteil auch nicht

mit unserer individualistisch-freiheitlichen Ordnung vereinbar, zu der die Irrelevanz der Abstammung als ein Stück sozialer Friedensordnung gehöre.⁸⁷

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 80



Smid wies darauf hin, dass die Bezeichnung „Kenntniserlangung“ unzutreffend sei, da es der Klägerin im konkreten Fall nicht um Kenntniserlangung, sondern um gerichtliche Bestätigung ihres schon vorhandenen Wissens und somit um eine Statuskorrektur gegangen sei.²³³ Ferner würdige das Verfassungsgericht nicht

²³³ Smid, JR 1990, 221 (221); so auch die Kritik von Reinke, Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft, S. 132.

Badenberg 2006, S. 37

Uneingeschränkte Zustimmung findet das Urteil bei Stark und Münder.²⁴¹ So meint Münder, das Bundesverfassungsgericht unterscheide hinreichend zwischen der Lebenslage eines minderjährigen und der eines volljährigen Kindes. Es habe

Badenberg 2006, S. 37 f.

Abschließend kann zur Kritik der Literatur festgestellt werden, dass, abgesehen von den wenigen Stimmen, die sich grundsätzlich gegen das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wenden²⁴⁶, die Anerkennung dieses Rechts und die Einordnung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sowie die Einschränkung auf den Schutz vor Vorenthaltung erlangbarer Informationen begrüßt wird.²⁴⁷ Kritik setzt erst ein, soweit es im konkreten Falle um die Güterabwägung bei der zur Entscheidung stehenden Ehelichkeitsanfechtung und damit um die Auswirkung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung auf die bestehende Gesetzeslage²⁴⁸ geht.

Badenberg 2006, S. 38

Reinke wies darauf hin, daß die Bezeichnung „Kenntniserlangung“ unzutreffend sei, da im konkreten Fall das Kind durchaus Kenntnis besessen habe, mit der Ehelichkeitsanfechtung daher vielmehr eine Statuskorrektur gemeint gewesen sei.⁸⁸

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 80

Uneingeschränkte Zustimmung findet das Urteil bei Starck und Münder.⁹³ Münder meint, daß das BVerfG hinreichend zwischen der Lebenslage eines minderjährigen und der eines volljährigen Kindes sowie zwischen der Anfech-

[...]

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 81

Abschließend kann zur Kritik der Literatur festgestellt werden, daß, abgesehen von den wenigen Stimmen, die sich grundsätzlich gegen das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wenden, die Anerkennung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung und die Einordnung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie die Einschränkung auf den Schutz vor Vorenthaltung erlangbarer Informationen gebilligt wird. Kritik setzt erst ein, soweit es im konkreten Fall um die Güterabwägung bei der zur Entscheidung stehenden Ehelichkeitsanfechtung ging und damit um die Auswirkungen des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung auf die bestehende Gesetzeslage.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 82



erfreulicherweise in seiner Entscheidung hervorgehoben. Da nur der Mensch zu einem voraus- und zurückschauenden geschichtlichen Dasein fähig ist, wird in seine Persönlichkeit eingegriffen, wenn ihm gesetzlich die Möglichkeit genommen wird, die Wurzeln des „eigenen Ich“ zurückzuverfolgen.

Badenberg 2006, S. 39

auch ein Resultat erfolgreicher Identitätsbildung¹⁹. Nur der Mensch ist zu einem voraus- und zurückschauenden, geschichtlichen Dasein fähig. In die durch dieses Phänomen bestimmte Persönlichkeit des Menschen wird substantiell eingegriffen, wenn ihm planmäßig die Möglichkeit genommen wird, die Wurzeln des eigenen Ich zurückzuverfolgen.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

erlangbarer Informationen über die genetische Abstammung gegen den Staat²⁵¹. In erster Linie ist der Gesetzgeber aufgerufen, das vom Grundgesetz unter Schutz gestellt Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in die gesetzgeberische Abwägung einzustellen und entsprechend seiner Bedeutung im Einzelfall zu bewerten. Die

Badenberg 2006, S. 39

der⁴². Die Verfassung zwingt den Gesetzgeber aber, das vom Grundgesetz grundsätzlich unter Schutz gestellte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in die gesetzgeberische Abwägung einzustellen und entsprechend seiner grundsätzlichen Bedeutung im Einzelfall zu bewerten.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 231

C. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in internationalen Vereinbarungen

Für die deutsche Rechtsentwicklung kann über das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG hinaus die Gewährleistung eines solchen Rechts in internationalen Vereinbarungen von Interesse sein, soweit sich in diesen Vereinbarungen eine auch für das deutsche Recht verbindliche Anerkennung findet. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention und die VN-Konvention über die Rechte des Kindes zu erwähnen.

Badenberg 2006, S. 41

IV. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in internationalen Vereinbarungen

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in internationalen Vereinbarungen kann für die deutsche Rechtsentwicklung von Interesse sein, soweit sich in diesen Vereinbarungen eine auch für das deutsche Recht verbindliche

Anerkennung dieses Rechts findet. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Art. 8 EMRK und die UN-Konvention über die Rechte des Kindes zu überprüfen.⁹⁵

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der

eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 81 f.

In dem Fall „Gaskin“ hat der europäische Gerichtshof für Menschenrechte Art. 8 EMRK in der Weise interpretiert, dass jedermann das Recht zur Einsichtnahme in Akten, die höchstpersönliche Informationen über die eigene Kindheit und Entwicklung enthalten, gegeben sein sollte, wenn der Anspruchsteller diese Information nicht von

den eigenen Eltern erhalten könne. Der Entscheidung lag das Ersuchen eines britischen Staatsbürgers zugrunde, der in verschiedenen Pflegefamilien aufgewachsen war und in seine staatlich geführten Akten Einsicht nehmen wollte²⁶⁰. Für diese Entscheidung war ausschlaggebend, dass das Gericht die Akten als Ersatz dafür ansah, dass Kinder, die in Fürsorgeerziehung oder verschiedenen Pflegestellen aufwachsen, sich nicht auf die Erinnerung der Eltern stützen können. Da diese Informationen das private und familiäre Leben betreffen, falle der Anspruch in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK. Allerdings könne das Recht auf Akteneinsicht im Rahmen von Art. 8 II EMRK eingeschränkt werden. Im zu entscheidenden Falle war maßgeblich, dass die englische Regelung keinerlei Spielraum für eine Abwägung der beteiligten Interessen zuließ²⁶¹. Aus dieser Entscheidung kann gefolgert werden: Hat das Kind Anspruch auf Einsicht in die staatlichen Akten, die seine Kindheit betreffen und auf die es wegen Fürsorgeerziehung nicht anderweitig zugreifen kann, muss es in entsprechenden Fällen auch Einsicht in die vorhandenen staatlichen Akten erhalten können, die Informationen über seine Abstammung und insbesondere über die Identität seiner leiblichen Eltern enthalten. Auch diese Informationen betreffen das private und familiäre Leben und können im Einzelfall ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus Art. 8 EMRK begründen.

Badenberg 2006, S. 41 f.

Jüngst hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut zu diesen Fragen geäußert und Art. 8 EMRK in der Weise interpretiert, daß jedermann das Recht gegeben sein soll, in Akten einsehen zu können, die höchstpersönliche Informationen über die eigene Kindheit und Entwicklung enthalten, wenn der Anspruchsteller diese Informationen nicht von den eigenen Eltern erhalten kann. Der Entscheidung lag das Ersuchen eines britischen Staatsbürgers zugrunde, der in verschiedenen Pflegefamilien aufgewachsen war und in seine staatlich geführten Akten Einsicht nehmen wollte.¹⁰¹

Für diese Entscheidung des EGMR war entscheidend, daß das Gericht die Akten als Ersatz dafür ansah, daß Kinder, die in Fürsorgeerziehung oder verschiedenen Pflegestellen aufwachsen, sich nicht auf die Erinnerungen der Eltern stützen können. Da diese Informationen das private und familiäre Leben betreffen, fiel der Anspruch in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK.

Eine erweiternde Auslegung dieser Entscheidung fällt nicht schwer. Hat das Kind Anspruch auf Einsicht der staatlichen Akten, die seine Kindheit betreffen und auf die er wegen Fürsorgeerziehung nicht anderweitig zugreifen kann, muß es, in entsprechenden Fällen, auch Einsicht in die (vorhandenen) staatlichen Akten erhalten können, die Informationen über seine Abstammung enthalten – insbesondere über die Identität seiner leiblichen Eltern. Auch diese Informationen betreffen das private und familiäre Leben und können im Einzelfall ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus Art. 8 EMRK begründen.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 83 f.

Daher bringt **meines Erachtens** die VN-Konvention deutlich zum Ausdruck, dass allen Kindern, gleich ob ehelich, nichtehelich, adoptiert, mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin gezeugt oder im Wege der anonymen Geburt auf die Welt gebracht, das Recht zustehen soll, ihre Eltern, vor allem auch die biologischen Eltern²⁸⁴, zu kennen. Der Passus „soweit möglich“ ist als ein Gesetzesvorbehalt zu

Pflegekinder o.ä. beziehen sollen. Die Konvention bringt vielmehr deutlich zum Ausdruck, daß allen Kindern, gleich, ob ehelich, nichtehelich, adoptiert oder mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin gezeugt, das Recht zustehen soll, ihre Eltern,



Badenberg 2006, S. 45 **(Deutlicher Hinweis auf vorsätzlichen Textbetrug durch die Einfügung „meines Erachtens“ ins Plagiat.)**

Zusammenfassung Kapitel 1

worden. Dieses Recht wird jedoch nur im Rahmen einer vom Gesetzgeber entsprechend den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen vorzunehmenden Interessenabwägung gewährleistet.

Badenberg 2006, S. 46

auch wenn es sich „nur“ um die genetischen Eltern handelt, zu kennen und

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 84 f.

3. Zusammenfassend ist festzuhalten:

Dieses Recht wird jedoch nicht uneingeschränkt, sondern nur im Rahmen einer vom Gesetzgeber entsprechend den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen vorzunehmenden Interessenabwägung gewährleistet.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 232



Kapitel II

Abstammung und Status im geltenden Recht

1. Teil

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung Eine rechtstatsächliche Einführung

A. Anwendungsbereiche des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wird dann relevant, wenn die Kindesabstammung ungeklärt ist. Die Abstammung von der Mutter ist in der Regel²⁸⁶ nie unklar. Was die Abstammung des Kindes vom Vater angeht, so kann es sein, dass das Kind keinen Vater im Rechtssinne hat. In anderen Fällen, in denen das Kind einem Manne als Vater zugeordnet ist, braucht diese rechtliche Zuordnung nicht der genetischen Abstammung zu entsprechen. Nur bei einer genetisch falschen Zuordnung oder begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Zuordnung, sowie bei einer gänzlich fehlenden Zuordnung kann ein Informationsbedürfnis des Kindes bestehen.

Badenberg 2006, S. 47

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wird relevant, wenn die Kindesabstammung ungeklärt ist. Die Abstammung des Kindes von der Mutter ist praktisch nie unklar. Was die Abstammung des Kindes vom Vater angeht, so kann es sein, daß das Kind gar keinen Vater im Rechtssinne hat. In anderen Fällen, in denen das Kind einem Mann als ehelichem oder nichtehelichem Vater zugeordnet ist, braucht diese Zuordnung der genetischen Abstammung nicht zu entsprechen. Nur bei einer derartigen genetisch falschen Zuordnung (oder begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Zuordnung) sowie bei einer gänzlich fehlenden Zuordnung kann ein Informationsbedürfnis des Kindes bestehen. Diese Fälle, sollen im folgenden unter Berücksichtigung ihrer tatsächli-

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 24

In dem ersten Abschnitt dieses Kapitels (A) werden die Mechanismen der primären Mutter/Vater-Kind-Zuordnung dargestellt. Dabei geht es vor allem um die Frage, inwieweit das Abstammungsrecht eine Gewähr dafür bietet, dass der rechtliche Status des Kindes mit seiner genetischen Abstammung übereinstimmt und ob das Abstammungsrecht dem verfassungsrechtlich geschützten Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung nach Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG Rechnung tragen kann. In einem zweiten Abschnitt (B) wird unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Abstammungskennntnis für das Kind untersucht, unter welchen Voraussetzungen der Status des Kindes geändert werden kann, wenn er mit der genetischen Herkunft nicht übereinstimmt.

Badenberg 2006, S. 47 (Erneut deutlicher Hinweis auf vorsätzlichen

In einem ersten Abschnitt (A.) werden die Mechanismen der primären Vater-Kind-Zuordnung analysiert (Ehelichkeitsvermutung, Vaterschaftsanerkennung und Vaterschaftsfeststellung). Dabei geht es vor allem um die Frage, inwieweit sie eine Gewähr dafür bieten, daß der Status des Kindes mit der biologischen Abstammung übereinstimmt. In einem zweiten Abschnitt (B.) wird untersucht, unter welchen Voraussetzungen der Status eines Kindes geändert werden kann, wenn er mit der genetischen Herkunft nicht übereinstimmt.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 55



Textbetrug: Badenberg ‚montiert‘ Absätze der Dissertationen Sethe und Helms direkt untereinander und gibt die Gliederung und Beschreibung der Gliederung von Helms als ihre eigene aus.)

gegenüber dem Vater gefährden. **Erstaunlich ist**, dass trotz aller Betonung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³⁷⁵ nicht bedacht wurde, dass sich eine Abschaffung der Amtspflegschaft negativ auf die Interessen des Kindes auswirken kann. Hierbei wäre es sachgerechter gewesen, der Mutter in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin die Pflicht zur Klärung der Vaterschaft gesetzlich zuzuweisen. Unterlässt die Mutter

Badenberg 2006, S. 59

Kumulation der Zustimmungen von Mutter und Kind vorgesehen ist. Die Frage der väterlichen Abstammung beeinflusst zwar grundsätzlich auch die Stellung der Mutter, doch spielen diese Überlegungen bei volljährigen Kindern naturgemäß keine große Rolle. In Anbetracht der Tatsache, dass in Reaktion auf die Entscheidungen des

Badenberg 2006, S. 60

B. Möglichkeiten der Statuskorrektur zur Durchsetzung des Rechts auf Kenntnis der genetischen Abstammung de lege lata

Im vorangehenden Abschnitt wurden die gesetzlichen Regelungen zur Begründung der primären Mutter/Vater-Kind-Zuordnung dargestellt. Dabei stand die Frage in Vordergrund, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen mit ihrer Hilfe eine Übereinstimmung von rechtlichem Status und genetischer Abstammung herbeigeführt wird. Nunmehr soll in einem zweiten Abschnitt untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen ein ursprünglich erlangter Status beseitigt werden kann, wenn er mit der genetischen Abstammung nicht übereinstimmt. Hierbei soll nicht nur auf die

Badenberg 2006, S. 61 **(Erneut sehr deutlicher Hinweis auf vorsätzlichen Textbetrug)**

hend in ihre Hand. **Erstaunlich ist**, daß trotz aller Betonung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung – auch anlässlich der Arbeiten zum KindRG – nicht bedacht wurde, daß sich eine Abschaffung der Amtspflegschaft negativ auf die Interessen des Kindes auswirken kann. Aufgabe des Jugendamtes war

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 84

wurden. Bei Wegfall der Amtspflegschaft wäre es jedoch sachgerechter gewesen, diese Rechte der Mutter in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin zuzuweisen. Verfolgt man die Reformdiskussion, dann liegt die Vermutung

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 82

Die Frage der väterlichen Abstammung beeinflusst zwar grundsätzlich auch die Stellung der Mutter (die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem Kind berührt ihre vermögensrechtlichen Interessen), doch spielen diese Überlegungen bei volljährigen Kindern naturgemäß keine große Rolle. Auch international

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 82

B. Änderung der Vater-Kind-Zuordnung bei Auseinanderfallen von Status und biologischer Abstammung

Im vorangehenden Abschnitt wurden die Mechanismen der primären Vater-Kind-Zuordnung untersucht. Dabei stand die Frage im Vordergrund, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen mit ihrer Hilfe eine Übereinstimmung von rechtlichem Status und biologischer Abstammung herbeigeführt wird oder werden kann. Nunmehr soll in einem zweiten Schritt untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen ein ursprünglich erlangter Status beseitigt werden kann, wenn er mit der biologischen Abstammung nicht übereinstimmt.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 87



c) Anfechtungsrecht des Kindes

Um das vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu verwirklichen⁴⁰¹, führte das Kindschaftsrechtsreformgesetz in Abkehr von § 1696 I Nr. 1-5 BGB a.F. ein sachlich unbeschränktes Anfechtungsrecht des volljährigen Kindes ein. Das Anfechtungsrecht des minderjährigen Kindes, das von seinen Sorgeberechtigten auszuüben ist (§ 1600a III BGB), ist einem

Kindeswohlvorbehalt⁴⁰² unterworfen, § 1600a IV BGB. Es gilt eine Abwägung vorzunehmen zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Kindes, seinen sozialen und emotionalen Bindungen und dem Interesse des Kindes an der Kenntnis seiner wahren Abstammung⁴⁰³.

Badenberg 2006, S. 63

jeweils geltende Abstammungsrecht beeinflusst haben, aufgezeigt. Bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde ein Ehelichkeitsanfechtungsrecht des biologischen Vaters gar nicht in Erwägung gezogen, was nicht weiter verwundert, war für den Gesetzgeber doch allein die „Ehe diejenige sittliche Grundlage (...), welche die Voraussetzung familienrechtlicher Pflichten und Rechte bildet.“⁴²¹ Heute kann

Badenberg 2006, S. 66 (Zu beachten ist auch die identische Auslassung (...) bei Helms und Badenber.)

die Voraussetzung familienrechtlicher Pflichten und Rechte bildet.“⁴²¹. Heute kann jedoch ein generelles Desinteresse nichtehelicher Väter an dem Schicksal ihrer Kinder nicht mehr angenommen werden. Vielmehr haben diese sich teilweise in Interessengemeinschaften zusammengeschlossen, um ihren Forderungen nach größerem rechtlichen Einfluss und verstärkten Kontaktmöglichkeiten politischen Nachdruck zu verleihen⁴²².

2. Anfechtungsrecht des Kindes

Um das vom BVerfG angemahnte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu verwirklichen, führt das KindRG in Abkehr von § 1596 Abs. 1 Nr. 1-5 BGB a.F. ein sachlich unbeschränktes Anfechtungsrecht des Kindes ein (§ 1600 Abs. 1 BGB n.F.).¹⁹¹ Solange das Kind beschränkt geschäftsfähig ist,

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 100

Das Anfechtungsrecht des minderjährigen Kindes, das von seinen Sorgeberechtigten auszuüben ist, wurde vom KindRG einem Kindeswohlvorbehalt unterworfen. Die Beachtung des Kindeswohls ist im Abstammungsrecht nicht

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 100

Fall nun eigenständig zu beurteilen. Es gilt, eine Abwägung vorzunehmen zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Kindes, seinen sozialen und emotionalen Bindungen und dem Interesse des Kindes an der Kenntnis seiner wahren Abstammung.¹⁹⁵ Auch die eigenen Wünsche und Vorstellungen des Kindes

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 101

Bei der Schaffung des BGB wurde ein Ehelichkeitsanfechtungsrecht des biologischen Vaters erst gar nicht in Erwägung gezogen, war doch für den Gesetzgeber allein die „Ehe diejenige sittliche Grundlage ..., welche die Voraussetzung familienrechtlicher Pflichten und Rechte bildet.“²⁰⁸ Demgegenüber

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 106

Ein Teil dieser Argumente hat heute an Überzeugungskraft verloren. So lässt sich ein generelles Desinteresse nichtehelicher Väter an dem Schicksal ihrer Kinder nicht mehr behaupten. Vielmehr haben diese sich teilweise in In-



⁴²² Stein-Hilber, ZRP 1993, 256 (258); ders., FuR 1991, 198 (200); Conen, FuR 1996, 171 (173).

Badenberg 2006, S. 66 f. (Korrekt wäre „Stein-Hilbers“ gewesen.)

⁴³² Um das vom BVerfG angemahnte Recht des leiblichen Vaters auf Erlangung der rechtlichen Vaterposition zu verwirklichen, führte das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes vom 23.04.2004 ein eingeschränktes Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters ein, § 1600 I Nr. 2 BGB n.F.

Badenberg 2006, S. 68

C. Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung de lege lata

Ein eheliches Kind⁴⁵⁴ hat keinen Anlass, seine Ehelichkeit anzufechten, solange es keinen Zweifel an seiner Abstammung hat. Ein nichteheliches Kind, das den Namen seines Erzeugers nicht erfährt, hat keine Chance, gegen diesen ein Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung zu betreiben. Die Mutter, die oft als einzige über die entscheidenden Informationen verfügt, kann vielfältige Gründe haben, ihrem Kind die Identität des Vaters zu verschweigen. So ist denkbar, dass sie mit dem fraglichen Mann keinen Kontakt mehr haben möchte oder aber mit Rücksicht auf anderweitige Bindungen des Erzeugers seine Beziehung nicht durch eine Feststellung der Vaterschaft aufs Spiel setzen möchte. Möglich ist auch, dass sie den Kontakt zum leiblichen Vater beenden und ihre Beziehung zu einem anderen Mann, der glauben soll, dass das Kind von ihm abstamme, nicht gefährden will.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ein Kind seine Mutter gerichtlich zwingen könne, den Namen des Erzeugers preiszugeben. Die Frage nach der

Badenberg 2006, S. 73

teressengemeinschaften zusammengeschlossen, um ihren Forderungen nach größerem rechtlichen Einfluß und verstärkten Kontaktmöglichkeiten politischen Druck zu verleihen.²¹¹ Das Verhalten der Väter insgesamt hat sich ver-

²¹¹ Stein-Hilbers, ZRP 1993, 256, 258.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 106 f.

Um das vom BVerfG angemahnte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu verwirklichen, führt das KindRG in Abkehr von § 1596 Abs. 1 Nr. 1–5 BGB a.F. ein sachlich unbeschränktes Anfechtungsrecht des Kindes ein (§ 1600 Abs. 1 BGB n.F.).¹⁹¹ Solange das Kind beschränkt geschäftsfähig ist,

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 100

II. Sicherung der Abstammungsfeststellung im deutschen Recht

Anders als in Frankreich steht in Deutschland die Frage im Vordergrund, inwieweit ein Kind seine Mutter zwingen kann, den Namen des leiblichen Vaters preiszugeben: Ein eheliches Kind hat keinen Anlaß, seine Ehelichkeit anzufechten, solange es keinen Zweifel an seiner Abstammung hat, und ein nichteheliches Kind, das den Namen seines Erzeugers nicht erfährt, hat keine Chance, gegen diesen ein Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung zu betreiben.

Die Mutter, die oft als einzige über die entscheidenden Informationen verfügt, kann vielfältige Gründe haben, ihrem Kind die Identität des Vaters zu verschweigen. So ist denkbar, daß sie ihre Beziehung zum u.U. verheirateten Erzeuger durch eine Feststellung der Vaterschaft nicht aufs Spiel setzen möchte. Denkbar ist auch, daß sie den Kontakt zum leiblichen Vater beenden oder eine neue Beziehung zu einem anderen Mann, der glauben soll, daß das Kind von ihm abstammt, nicht gefährden will. Auch kommen Fälle in Betracht, in

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 150



Vor diesem Hintergrund stellt sich im deutschen Recht die Frage, ob ein Kind seine Mutter gerichtlich zwingen kann, den Namen des Erzeugers preiszugeben (1. Teil). Anschließend wird untersucht, ob es speziell im Sozialrecht

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 150

1. Entwicklung in der Rechtsprechung

Lange Zeit vertrat die Rechtsprechung die Auffassung, dass ein Auskunftsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seine Mutter auf Nennung des leiblichen Vaters nicht bestehe. Für einen solchen Anspruch fehle (vor der Einführung des § 1618a BGB⁴⁵⁶) ein Anknüpfungspunkt im Bürgerlichen Gesetzbuch, und gegen ihn spreche vor allem das Recht der Mutter auf Schutz ihrer Intimsphäre⁴⁵⁷.

⁴⁵⁷ LG Köln, Beschluß v. 30.10.1962, FamRZ 1963, 55; BayOLG, Beschluß v. 6.6.1972, FamRZ 1972, 521 (522); gegen die Einführung einer Offenbarungspflicht auch die Beschlüsse des 44. deutschen Juristentages, FamRZ 1962, 401; vgl. auch die Zusammenstellung der Rspr. bei Kleineke, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, S. 147 ff.

Badenberg 2006, S. 74

Mit dem Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts wurde der vom Amtsgericht Passau eingeleiteten Rechtsprechung zum Durchbruch verholfen. In der Folgezeit wurde die grundsätzliche Existenz dieses Auskunftsanspruchs weitgehend anerkannt⁴⁷¹.

Badenberg 2006, S. 77

1. Auskunftsanspruch des Kindes gegen die Mutter?

Lange Zeit stand in Rechtsprechung und Literatur fest, daß ein Auskunftsanspruch des Kindes gegen seine Mutter auf Nennung des leiblichen Vaters nicht besteht. Für einen solchen Anspruch fehlte vor der Einführung des § 1618a BGB ein Anknüpfungspunkt im BGB, und gegen ihn sprach das Recht der Mutter auf Schutz ihrer Intimsphäre.⁹⁴

⁹⁴ LG Köln, FamRZ 1963, 55; BayObLG, FamRZ 1972, 521, 522; BGH, FamRZ 1959, 16, 17; BGHZ 82, 173, 175. Die Aussagen zu dieser Frage stellten in allen angegebenen Entscheidungen obiter dicta dar. Weitere Nachweise zum Streitstand bei Kleineke, S. 147 ff.; Kumme, ZBJR 1973, 140; de lege ferenda gegen die Einführung einer Offenbarungspflicht Beschlüsse des 44. Deutschen Juristentages in FamRZ 1962, 401;

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 151

scheidung angenommen wurde.⁹⁶ Mit dem Nichtannahmebeschuß des BVerfG wurde der vom AG Passau eingeleiteten Rechtsprechung in der Praxis zum Durchbruch verholfen. In der Folgezeit wurde die grundsätzliche Existenz dieses Auskunftsanspruchs weitgehend anerkannt.⁹⁷

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 151



die Namen der vier potentiellen Erzeuger zu geben. Das Landgericht Münster leitete aus der Generalklausel des § 1618a BGB einen Auskunftsanspruch des Kindes gegen seine Mutter ab. Dabei berücksichtigte es das vom Bundesverfassungsgericht angenommene Persönlichkeitsrecht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und stellte ihm das Interesse der Mutter am Schutz ihrer Intimsphäre gegenüber. Allerdings wollte das Gericht ein überwiegendes Interesse der Mutter an der Geheimhaltung ihrer Geschlechtspartner nur dann anerkennen, wenn hier „gravierende“ Gründe vorlägen, denn ein nichteheliches Kind habe „auf die Tatsache seiner Nichtehelichkeit keinen Einfluß (...) während dieser Umstand regelmäßig (...) im Verantwortungsbereich der Mutter liegt“⁴⁷⁴. Demzufolge sah das Landgericht im konkreten Falle die Interessen des Kindes als schutzwürdiger an und gab der Klage der Tochter gegen ihre Mutter statt.

Badenberg 2006, S. 77 (Die beiden Auslassungen (...) jeweils an denselben Stellen können als Indiz dafür gewertet werden, dass Badenborg das Urteil gar nicht im Original konsultiert hat.)

Ein Auskunftsanspruch des volljährigen nichtehelichen Kindes gegen seine Mutter lässt sich auf verfassungsrechtlicher Ebene nur dann bejahen, wenn aufgrund einer Abwägung den Interessen des Kindes Vorrang vor denen der Mutter gebührt. Diese Abwägung ist deshalb erforderlich, weil nach § 1618a BGB Eltern und Kind „einander“ Rücksicht schulden. Demnach ist nicht nur die Kindesmutter ihrem Kinde

Badenberg 2006, S. 82

gegen den potentiellen Vater zu erheben. Auch ein eheliches Kind hat vor Erhebung der Ehelichkeitsanfechtungsklage ein Interesse daran zu erfahren, wer sein leiblicher Vater ist. Durch eine entsprechende Auskunftserteilung würde es sein Informationsbedürfnis befriedigen, ohne den Verlust seines rechtlichen Vaters riskieren zu müssen.

Badenberg 2006, S. 89

Empfängniszeit beigewohnt hatten.⁹⁸ Bei der Anwendung des § 1618a BGB berücksichtigte das LG das Persönlichkeitsrecht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und stellte ihm das Interesse der Mutter an dem Schutz ihrer Intimsphäre gegenüber. Allerdings wollte das Gericht ein überwiegendes Interesse der Mutter an der Geheimhaltung ihrer Geschlechtspartner nur dann anerkennen, wenn hierfür „gravierende“ Gründe vorlägen, denn ein nichteheliches Kind habe „auf die Tatsache seiner Nichtehelichkeit keinen Einfluß ... während dieser Umstand regelmäßig ... im Verantwortungsbereich der Mutter liegt“.⁹⁹ Deshalb sah das LG auch im konkreten Fall die Interessen des Kindes als schutzwürdiger an und verurteilte die Mutter zur Auskunftserteilung.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 152

Aus diesen Gründen erkennt die h.M. einen Auskunftsanspruch des Kindes im Einzelfall dann an, wenn aufgrund einer Abwägung den Interessen des Kindes Vorrang vor denen der Mutter gebührt.¹⁰⁵ Diese Abwägung ist deshalb erforderlich, weil nach § 1618a BGB Eltern und Kind „einander“ Rücksicht schulden und im Rahmen der Generalklauseln des Zivilrechts die mittelbare

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 153

Auch ein eheliches Kind hat vor Erhebung der Ehelichkeitsanfechtung ein Interesse daran zu erfahren, wer sein wahrer Vater ist. Hierdurch würde es sein Informationsinteresse befriedigen, ohne den Verlust seines Statusvaters riskieren zu müssen. Auch könnte es abschätzen, ob die Erhebung einer An-

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 158



e) Strafbarkeit der Anbieter

Die präsentierten Beratungskonzepte mit dem allerorts zu findenden Hinweis, dass Mütter sich nach der Kindesweggabe persönlich an die Babyklappen-Betreuer zwecks Beratung wenden können, diese aber zur Wahrung der Anonymität der weggebenden Mutter berechtigt seien, basieren auf einer rechtlichen Fehleinschätzung. Die Anbieter

Badenberg 2006, S. 104

Mittlerweile ist es auch gerichtlich geklärt, dass Babyklappen-Betreuer kein (Zeugnisverweigerungs-)Recht haben, erhaltene Informationen über Mutter und Kind den Strafverfolgungsbehörden vorzuenthalten⁵⁹⁷. Dies gilt selbst dann, wenn sie in Personalunion einer Schwangerenkonfliktberatungsstelle angehören⁵⁹⁸, da das für

⁵⁹⁷ LG Köln, Beschluß v. 9.11.2001, JR 2002, 171 (171).

⁵⁹⁸ LG Köln, JR 2002, 171 (172); Eine andere Auffassung vertritt Mittenzwei, der beispielsweise für die Mitarbeiter des „Moses-Projektes“ ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 I Nr. 3a StPO annimmt, da diese Einrichtung an einer staatlich anerkannten Schwangerenkonfliktberatung angesiedelt ist. ZfL 2000, 37 (41).

Badenberg 2006, S. 104

SchKG qualifiziert werden. Gemäß §§ 2 I, 1 I SchKG dient die Beratung der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten. Durch die Beratung werden Personen bei einer bevorstehenden oder andauernden Schwangerschaft informiert. Nicht erfasst hiervon sind aber die von den Organisationen im Rahmen ihres Babyklappen-Konzepts in Aussicht gestellten Hilfsmaßnahmen, wie die Vermittlung des neugeborenen Kindes an Pflege- und Adoptiveltern, ärztliche Behandlungen oder konkrete Hilfen, die es der Mutter ermöglichen, ihr Kind zu behalten.

Badenberg 2006, S. 105

ihren Kernpunkte auf einer rechtlichen Fehleinschätzung. Gesetzeswidrig ist der allerorts zu findende Hinweis, dass Mütter sich zwar nach der Kindesweggabe persönlich an die "Babyklappen"-Betreuer zwecks Beratung wenden können, diese aber zur Wahrung der Anonymität der weggebenden Mutter berechtigt seien. Diese angebliche "Anonymitätsgarantie"

Neuheuser 2002, Steht den Betreuern sog. Babyklappen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu?,

<https://web.archive.org/web/20030528052756/http://www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de/pub/zfl/200201/beitrag2.htm>

rechtlich haltlos. Mittlerweile ist es auch gerichtlich geklärt, dass "Babyklappen"-Betreuer kein (Zeugnisverweigerungs-)Recht haben, erhaltene Informationen über Mutter und Kind den Strafverfolgungsorganen vorzuenthalten. Dies gilt selbst dann, wenn sie in Personalunion einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle angehören.

Neuheuser 2002, Steht den Betreuern sog. Babyklappen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu?,

<https://web.archive.org/web/20030528052756/http://www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de/pub/zfl/200201/beitrag2.htm>

Beratungsfunktion. Die Beratung i.S. von § 3 SchKG dient gemäß §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 SchKG dem Zweck "der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten". Diese Beratung via Informationsvermittlung hat eine allgemeine Aufklärungsfunktion. Durch sie werden Personen bei einer bevorstehenden oder andauernden Schwangerschaft informiert. Nicht erfasst sind aber die im Rahmen der "Babyklappe"-Konzepte in Aussicht gestellten konkreten Hilfsmaßnahmen. Nicht unter die Beratung gemäß § 3 SchKG fällt die Vermittlung des neugeborenen Kindes an Pflege- oder Adoptiveltern, ärztliche Behandlungen oder andere konkrete Hilfestellungen, die es der Mutter ermöglichen, ihr Kind zu behalten. Diese Unterstützung einer Mutter, welche sich nach Weggabe ihres Neugeborenen

Neuheuser 2001, Steht den Betreuern sog. Babyklappen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu?,

<https://web.archive.org/web/20060218065021/http://juristen-vereinigung-lebensrecht.de/pub/zfl/200102/beitrag1.htm>



Straflosigkeit der Mutter führen. Für die Betreuer von Babyklappen und Anbieter anonymer Geburten bleibt festzuhalten, dass ihnen in einem Ermittlungsverfahren gegen die ihr Kind weggebende Mutter kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Zum Zwecke der Strafrechtspflege und insbesondere zur Wahrung der Rechte des neugeborenen Kindes sind die Zeugenaussagen der Betreuer unerlässlich.

Badenberg 2006, S. 106

3. Findel- und Adoptivkinder

Welche Bedeutung die Kenntnis der eigenen Vergangenheit für jeden Menschen hat, ist vor allem für adoptierte Findelkinder aus sozialwissenschaftlicher Sicht eingehend untersucht und geschildert worden. Sie beschreiben ihr Verlangen oft mit den Worten,

Badenberg 2006, S. 130

untersucht und geschildert worden. Sie beschreiben ihr Verlangen oft mit den Worten, sie würden ihr „richtiges Ich“, ihre „wahre Identität“, ihr „eigentliches Sein“ suchen.⁷⁵³ Das Wissen um die eigene Herkunft wird allgemein als wichtiger Aspekt der eigenen Identität gesehen. Sie sind die eigentlich schwer Betroffenen, denn sie

⁷⁵³ Swientek, Wer sagt mir, wessen Kind ich bin, S. 22 ff.; Wilmes, KindPrax 2003, 97 (98).

Badenberg 2006, S. 130

Große Bedeutung für die hier zu untersuchende Problematik kommt Art. 6 GG zu, der dem Staat für den Umgang mit Ehe und Familie, Eltern und Kindern verbindliche Maßstäbe vorgibt.⁷⁸³ Der Staat hat die Pflicht, die Familie vor Beeinträchtigungen

⁷⁸³ Piroth/Schlink, Grundrechte, § 15, Rdnr. 635.

Badenberg 2006, S. 137

5. Ergebnis

Entgegen der von den einzelnen Projektträgern verbreiteten Ansicht steht den Betreuern von „Babyklappen“ in einem Ermittlungsverfahren gegen die ihr Kind weggebende Mutter kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Zum Zwecke der Strafrechtspflege und insbesondere zur Wahrung der Rechte des neugeborenen Kindes sind ihre Angaben unerlässlich. Ein durch ein

Neuheuser 2001, Steht den Betreuern sog. Babyklappen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu?,

<https://web.archive.org/web/20060218065021/http://juristen-vereinigung-lebensrecht.de/pub/zfl/200102/beitrag1.htm>

Welche Bedeutung die Kenntnis der Vergangenheit für jeden Menschen hat, wurde vor allem anhand von Daten Adoptierter juristisch sowie sozialwissenschaftlich eingehend untersucht.⁶⁰ Darauf aufbauend trug die Neuregelung des

N.N. 2013, Anonyme Geburt, 17.02.2003,

https://web.archive.org/web/20060912195026/http://www.recht2.de/html/Dateien/ZivilR/Anonyme_Geburt.pdf, S. 21

worden. Adoptierte, die nach ihren leiblichen Eltern suchen, beschreiben diesen Vorgang oftmals damit, daß sie ihr „richtiges Ich“, ihre „wahre Identität“, ihr „eigentliches Sein“ finden wollen.¹⁵⁷ Das Wissen über die biologische Herkunft wird als wichtiger Aspekt der eigenen Identität aufgefaßt.¹⁵⁸

¹⁵⁷ Swientek, Wessen Kind, S. 22.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 166

Bedeutung für die hier zu untersuchende Problematik kommt ferner Art. 6 Abs. 1 GG zu, der als Institutsgarantie²⁰ den Bestand der privatrechtlichen Rechtseinrichtung »Familie« gewährleistet.

Heyers 2003, Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer Geburten, S. 47



Gewollt ist eine feste Zuordnung zur Familie und Verwandtschaft, dokumentiert in öffentlichen Büchern gemäß dem Personenstandsgesetz⁷⁸⁸.

⁷⁸⁸ MünchKomm/Seidel, Vor § 1591, Rdnr. 16 (FN 36).

Badenberg 2006, S. 138

Sucht man diesen verfassungsrechtlich äußerst bedenklichen und dem deutschen Abstammungsrecht widersprechenden „radikalen Systembruch“⁷⁹² zu vermeiden, bleibt als Alternative lediglich, die Mutter zu verpflichten, eine – erschwert zugängliche – Mitteilung über ihre Identität, etwa beim Notar, bei einer Schwangerenberatungsstelle oder bei einer zentralisierten Stelle zu hinterlegen. Somit

Badenberg 2006, S. 138

Tatsächlich sieht der nun eingebrachte Gesetzesentwurf in § 21c V PStG-E eine ähnliche Regelung vor, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen gleichwohl nicht gerecht werden kann. Der amtlichen Begründung zufolge soll mit dieser

Badenberg 2006, S. 138

BGB vermitteln. Gewollt ist »eine feste Zuordnung zu Familie und Verwandtschaft, dokumentiert in öffentlichen Büchern gemäß dem Personenstandsgesetz«³⁵. Vor der verfassungsrechtli-

Heyers 2003, Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer Geburten, S. 47

keit normiert wird, denn die Mutter bleibt *incerta*. Sucht man diesen doch krassen Systembruch, der durch Normierung einer zwar verfassungsrechtlich möglichen⁴¹, aber gesetzgeberisch nicht gewollten Ausnahme entstünde, zu vermeiden, bleibt als Alternative lediglich, die Mutter zu verpflichten, eine Mitteilung über ihre Identität etwa beim Notar, bei einer Schwangerenberatungsstelle oder bei einer zentralisierten Stelle unzugänglich zu hinterlegen. Ihre Identität wäre dann formell gewiss. Tatsäch-

Heyers 2003, Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer Geburten, S. 48

zu hinterlegen. Ihre Identität wäre dann formell gewiss. Tatsächlich sieht der nun eingebrachte Gesetzesentwurf in § 21 c Abs. 5 E-PStG⁴² eine Regelung vor, die diesen Anforderungen nahe kommt, sie gleichwohl nicht erfüllt. Mit dieser Regelung will

Heyers 2003, Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer Geburten, S. 48



vernachlässigt werden dürfen. Zunächst können sich sowohl die Mutter als auch das Kind auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen. Eine generelle Aussage, dass dem Schutz intimer Details aus dem eigenen Privatleben größeres Gewicht zukomme, als der Kenntnis der für Verständnis und Entfaltung der eigenen Individualität wesentlichen Abstammung, kann nicht getroffen werden.

Noch deutlicher wird der Vorrang des Kindesrechts bei der Abwägung mit dem Schutz der Ehe, Art. 6 I GG. Denn der Bestand der Ehe wird nicht durch das Begehren des Kindes nach Auskunft über seine Abstammung gefährdet, sondern bereits und vornehmlich durch das außereheliche Verhalten der Mutter. Das Interesse, sich Geschehenem nicht zu stellen und zum Nachteil des Kindes den Familienfrieden durch Vertuschung zu wahren, kann nicht gegenüber dem Kindespersönlichkeitsrecht

Vorrang genießen. Die Situation ist eine andere, wenn die Mutter nach Ansicht der Badenberg 2006, S. 149 f.

Kann die anonyme Geburt Leben retten? Ja, vielleicht im Einzelfall. Aber für eine Vielzahl betroffener Mütter, Kinder, und auch Väter kann sie zur Bedrohung der psychischen Konstitution werden und möglicherweise sogar Leben zerstören.

Badenberg 2006, S. 151 (letzter Satz vor dem „Schluss“, in der „Zusammenfassung Kapitel 3“)

Zunächst können sich sowohl Mutter als auch Kind auf ihr Allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen. Es lässt sich aber gerade nicht sagen, dass der Schutz intimer Details aus dem eigenen Privatleben wichtiger wäre als die Kenntnis der für Verständnis und Entfaltung der eigenen Individualität wesentlichen Abstammung. Noch deutlicher wird ein Vorrang des Kindesrechts bei einer Abwägung mit dem Schutz der Ehe, Art. 6 Abs. 1 GG. Denn der Bestand der Ehe wird nicht durch das Begehren des Kindes nach Auskunft über seine Abstammung gefährdet, sondern bereits und vornehmlich durch das außereheliche Verhalten der Mutter. Das Interesse, sich Geschehenem nicht zu stellen und zum Nachteil des Kindes den Familienfrieden durch Vertuschung zu wahren, kann nicht gegenüber dem Kindespersönlichkeits-

recht Vorrang genießen. Des weiteren muss man bei einer Ab-Heyers 2003, Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer Geburten, S. 46

Um auf die Ausgangsfrage zurückzukommen: Kann die anonyme Geburt Leben retten? Ja, vielleicht im Einzelfall. Aber für eine Vielzahl betroffener Mütter, Kinder, vielleicht auch Väter und sonstige Familienangehöriger wird sie zur Bedrohung der psychischen Gesundheit werden und möglicherweise sogar Leben zerstören.

Rohde 2002, Kann die anonyme Geburt Leben retten?

Positionspapier,

<https://web.archive.org/web/20120120130239/http://www.tdh.de/was-wir-tun/themen-a-z/babyklappe-und-anonyme-geburt/koennen-klappen-leben-retten.html>



Schluss

Erinnern wir uns: Die Schwangere ist rechtlich verpflichtet, ihr Kind auszutragen; der Schwangerschaftsabbruch bleibt daher rechtswidrig. Es wird aber akzeptiert, dass es der Frau im Einzelfall nicht zumutbar sei, dieser Rechtspflicht nachzukommen.

Badenberg 2006, S. 152

Erinnern wir uns: Die Schwangere ist rechtlich verpflichtet, ihr Kind auszutragen; der Schwangerschaftsabbruch bleibt daher rechtswidrig. Es wird aber akzeptiert, daß es der Frau im Einzelfall nicht zumutbar ist, dieser Rechtspflicht nachzukommen. Allerdings muß sie sich zuvor beraten lassen.

Scholz 2001, CONTRA Anonyme Geburt,
https://web.archive.org/web/20200722155057/http://www.haeverlag.de/proto/inc_var/n0701_02.htm



Wie das Ungeborene mithin ein eigenes Lebensrecht hat, hat das geborene Kind ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. So heißt es in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts: „Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Zu den Elementen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit von entscheidender Bedeutung sein können, gehört die Kenntnis der eigenen Abstammung. Der Bezug zu den Vorfahren kann im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für sein Selbstverständnis und seine Stellung in der Gemeinschaft einnehmen. Die Kenntnis der Herkunft kann wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis des familiären Zusammenhangs und für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit geben. Die Unmöglichkeit, die eigene Abstammung zu klären, kann den Einzelnen erheblich belasten und verunsichern.“

Badenberg 2006, S. 152

Wie das Ungeborene mithin ein eigenes Lebensrecht hat, hat der Geborene ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. So heißt es in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts: "Art. 2 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG sichert dem einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Zu den Elementen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit von entscheidender Bedeutung sein können, gehört die Kenntnis der eigenen Abstammung. Der Bezug zu den Vorfahren kann im Bewußtsein des einzelnen eine Schlüsselstellung für sein Selbstverständnis und seine Stellung in der Gemeinschaft einnehmen. Die Kenntnis der Herkunft kann wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis des familiären Zusammenhangs und für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit geben. Die Unmöglichkeit, die eigene Abstammung zu klären, kann den einzelnen erheblich belasten und verunsichern. Daher umfaßt

Scholz 2001, CONTRA Anonyme Geburt,

<https://web.archive.org/web/20200722155057/http://www.haeverlag>



[.de/proto/inc_var/n0701_02.htm](http://www.brak.de/proto/inc_var/n0701_02.htm)

Ogleich es sich doch bei dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (auch) um ein Abwehrrecht gegen die staatlichen Organe handelt, das vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen über die eigene Herkunft schützen soll, haben die Gesetzesentwürfe zur Legalisierung der anonymen Geburt genau eine solche „Vorenthaltung“ zum Inhalt. Sie wollen dem Kinde den staatlichen Schutz vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen nehmen, indem sie das Recht der Mutter auf Schutz ihrer Anonymität höher bewerten.

Badenberg 2006, S. 152

4.) Wenn es sich bei dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (auch) um ein Abwehrrecht handelt, das vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen über die eigene Herkunft schützen soll, so hat der Gesetzesentwurf derzeit jedoch genau das vor: Er will dem Kind den (staatlichen) Schutz vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen über seine Herkunft nehmen, indem er das Recht und den (zweifelhaften) Willen der Mutter auf Schutz ihrer Anonymität höher bewertet.

<http://brak.de/seiten/pdf/StellungnahmeRegelunganon.Geburten.pdf>
(im Turnitin-Archiv und Wayback Machine:
https://web.archive.org/web/20040213115436if_/http://www.brak.de:80/seiten/pdf/StellungnahmeRegelunganon.Geburten.pdf), S. 4

Anmerkung

Nach Abschluss dieser Arbeit im Januar 2004 legten der federführende Rechtsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten in der Sitzung vom 24. September 2004 dem Bundesrat den „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt“ vor, mit der Empfehlung, diesen beim Deutschen Bundestag einzubringen⁸⁶⁰. Dieser Entwurf auf Antrag des Landes Baden-Württemberg ist die jüngste Gesetzesinitiative.

Die vorgeschlagene Regelung sieht ein Stufenmodell vor, das die geheime Geburt und im extremen Konfliktfall die gänzlich anonyme Geburt ermöglicht. Eine psychosoziale Beratung der Frau ist im Interesse von Mutter und Kind dabei Grundvoraussetzung. Die Beratungsstelle prüft die Not- und Konfliktlage der Frau, nimmt die Personenstandsdaten der Mutter auf und übermittelt sie in einem verschlossenen Umschlag dem Standesamt (geheime Geburt). Das Kind erhält mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Einsichtsrecht. Hiergegen steht der Mutter ein Vetorecht zu, das sie ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes ausüben kann, indem sie eine schwerwiegende Beeinträchtigung glaubhaft macht.

Stellt die Beratungsstelle eine extreme Konfliktsituation mit Gefahr für Leib und Leben der Mutter oder des Kindes fest, wird auf eine Aufnahme der Personenstandsdaten verzichtet (anonyme Geburt).

Badenberg 2006, S. 182. Die Bundesrat-Drucksache 682/04, von der Baldenberg abgeschrieben hat, wird nur weiter oben in Fußnote 860 zitiert, aber nicht im Anschluss:

⁸⁶⁰ BR-Drucksache 682/04 vom 13.09.2004.

Mit dem Ziel, Aussetzungen oder gar Tötungen von Neugeborenen dadurch zu verhindern, daß sich Mütter in einer Konfliktsituation an eine **Entbindungsanstalt** wenden, gleichzeitig aber anonym bleiben können, wurden entsprechende Ge-

Badenberg 2006, Klappentext (U4): Badenberger ersetzte „**besonders dafür geeignete Schwangerenberatungsstelle**“ durch das Wort „**Entbindungsanstalt**“.

Die vorgeschlagene Regelung sieht ein Stufenmodell vor, das die geheime Geburt und im extremen Konfliktfall die gänzlich anonyme Geburt ermöglicht. Eine psychosoziale Beratung der Frau ist im Interesse von Mutter und Kind dabei Grundvoraussetzung. Die Beratungsstelle prüft die Not- und Konfliktlage der Frau. Sie nimmt die Personenstandsdaten der Mutter auf und übermittelt sie in einem ver-

schlossenen Umschlag dem Standesamt (geheime Geburt). Das Kind erhält mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Einsichtsrecht, das die Mutter unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Veto ausschließen kann, das sie ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes ausüben kann. Stellt die Beratungsstelle eine extreme Konfliktsituation fest, wird auf eine Aufnahme der Personenstandsdaten verzichtet (anonyme Geburt).

<http://www.standesbeamte-nordrhein.de/plaintext/downloads/gesetzentwurfanonymegeburt.pdf>
(im *Turnitin*-Archiv und *Wayback Machine*:
https://web.archive.org/web/20071023195249if_/http://www.standesbeamte-nordrhein.de/plaintext/downloads/gesetzentwurfanonymegeburt.pdf), S. 2 f.

Ziel des der geplanten Gesetzesänderung ist es, "geheime Geburten, Aussetzung oder gar Tötung von Neugeborenen" dadurch zu verhindern, dass "Mütter in einer Konfliktsituation sich an eine **besonders dafür geeignete Schwangerenberatungsstelle** wenden, gleichzeitig aber zunächst anonym bleiben können" (BT-Drs. 14/4425, S. 1). Hierzu ist

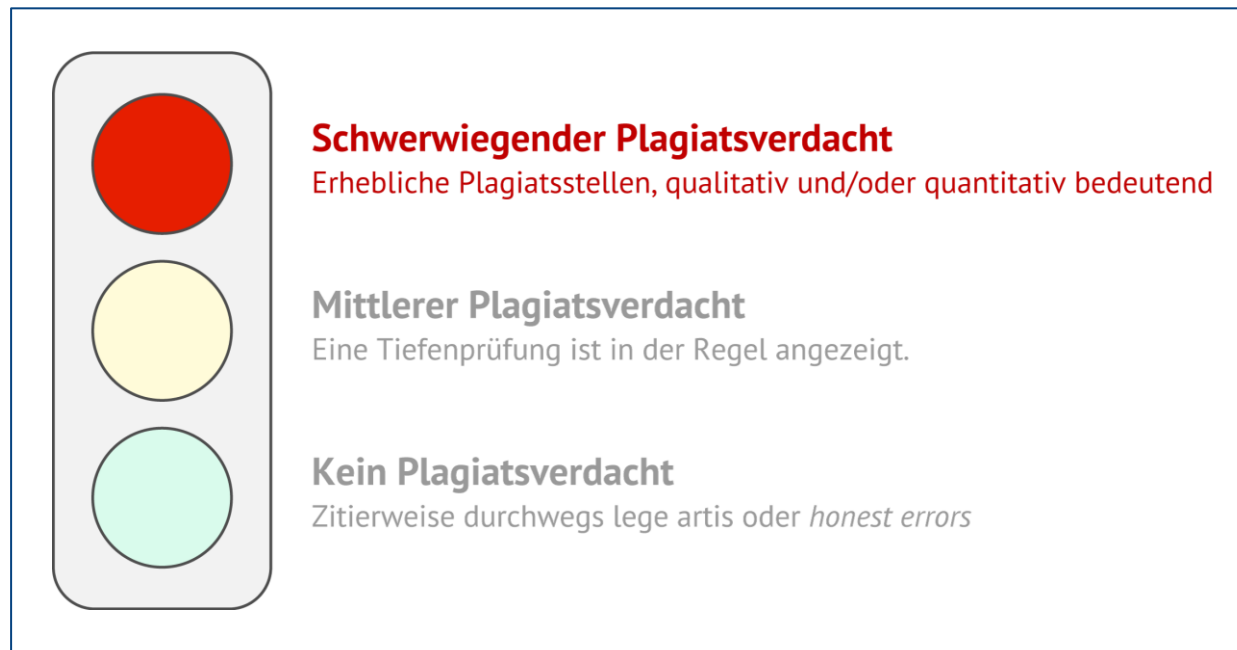


<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st01-13>



IV. GESAMTURTEIL

Es finden sich in der Dissertation mannigfaltige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis. Die 83 Plagiatsfragmente sind als schwerwiegend und werkprägend zu klassifizieren. Sie dominieren die Doktorarbeit von Felor Badenberg in qualitativer und quantitativer Weise.



Prüfwerk

BADENBERG, Felor (2006): Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung unter Berücksichtigung der Problematik der anonymen Geburt. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.



Verzeichnis der von Felor Badenberg plagiierten Quellen

HELMS, Tobias (1999): Die Feststellung der biologischen Abstammung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und französischen Recht. Berlin: Duncker & Humblot (Dissertation, Universität Freiburg im Breisgau, 1998)

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

HEYERS, Johannes (2003): Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer Geburten. In: Juristische Rundschau, Heft 2/2003, S. 45-51, <https://doi.org/10.1515/juru.2003.038>

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

ROHDE, Anke (2002): Kann die anonyme Geburt Leben retten? Positionspapier, <https://web.archive.org/web/20120120130239/http://www.tdh.de/was-wir-tun/themen-a-z/babyklappe-und-anonyme-geburt/koennen-klappen-leben-retten.html>

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt

SCHMIDT-DIDCZUHN, Andrea (1989): (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung? In: Juristische Rundschau, Heft 6, S. 228 ff.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

SCHOLZ, K. (2001): CONTRA Anonyme Geburt, https://web.archive.org/web/20200722155057/http://www.haeverlag.de/proto/inc_var/n0701_02.htm

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt

SETHE, Henning von (1995): Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes. Eine Analyse des geltenden Rechts und Vorschläge für eine künftige Rechtsgestaltung. Berlin: Duncker & Humblot (Dissertation, Universität Münster, 1994)

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt



Diverse weitere an keiner Stelle bei Badenbergh erwähnte Webquellen.

Erklärung zur Irrtumswahrscheinlichkeit und Unbefangenheit

Plagiatsprüfungen und Überprüfungen auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind immer mit einer Rest-Irrtumswahrscheinlichkeit behaftet. Der Sachverständige hat bei Befunderhebung und Gutachten-Erstellung so sorgfältig und objektiv wie möglich gearbeitet.

Der Gutachter ist Sachverständiger für wissenschaftliche Redlichkeit mit den Schwerpunkten Plagiats-, Titel- und Gutachtenprüfung. Er ist u.a. Autor der Bücher *„Das Google-Copy-Paste-Syndrom. Wie Netzplagiate Ausbildung und Wissen gefährden“* (Heise, 2. Auflage, 2008) und *„Wissenschaftlichen Textbetrug erkennen. Plagiate | Ghostwriting | KI“* (Edition Tandem, 2024) und hat bislang mehr als 200 Plagiatsfälle aus Wissenschaft, Politik und Journalismus dokumentiert. Seit 2007 ist er professionell mit der Erstellung von Gutachten und dem damit verknüpften Einsatz spezialisierter Software beschäftigt und hat seitdem hunderte Sprachwerke überprüft. Das Spektrum der zu begutachtenden Texte reichte dabei von Dissertationen bis zu Patentschriften, von Projektexposees bis zu Gerichtsgutachten.

Der Gutachter ist mit der Verfasserin des hier überprüften Sprachwerks nicht bekannt. Er hat dieses Gutachten nach objektiven Parametern und wissenschaftlichen Standards sowie unabhängig von möglichen persönlichen, politischen oder wirtschaftlichen Einflussfaktoren erstellt. Sein Prüfmaßstab folgt einzig der wissenschaftlichen Literatur sowie der einschlägigen Judikatur.



Mit freundlichen Grüßen

Privatdozent Mag. Dr. Stefan Weber

Salzburg, 16.08.2026